

Die gute Sache
der
Freimaurerey

Gy 48⁵



1164

Gy 48⁵

Die gute Sache
der
Freymaurerey
in ihrer Würde dargestellt.

Mit einem Anhang
der einen
Authentischen Auszug
aus
der Fundamental-Constitution der großen Mutter-Loge
Royale York zur Freundschaft
in Berlin
und ein
vollständiges Verzeichniß der Mitglieder derselben
enthält.

Als Manuskript gedruckt für Brüder.

Züllichau 1798.
bei Friedrich Frommann.

Garty
In





D a n k f e s t
zu Ehren
unsers Allerdurchlauchtigsten Königs
Friedrich Wilhelm III

gefeyert
den 21ten Januar 1798.
von der Altschottischen großen Mutterloge
Royale York zur Freundschaft
im Orient zu Berlin.

1844

in

der

Friedrich Wilhelm III

von

der

von der

von der

in



Cantate
von Bruder Rhode
in Musik gesetzt
von Br. Hurka.



C a n t a t e.

Recitativ.

*F*est steht er da, von keinem Sturm erschüttert,
der freye Maurer, auf der Bahn der Pflicht,
und lächelt, wenn der Wahrheit Licht
im Morgen glänzt — und der Verbrecher zittert!
Er steht — gelehnt auf seinen Stab,
den Tugend ihm und Selbstbewußtseyn gab,
und blickt, mit sich und seinem Werk zufrieden,
hin auf der Weisheit Sternenspfad,
den er sich vorgezeichnet hat —
und wandelt ihm mit Stärke — reicht dem Müden
die Hand, und leitet ihn
zum grossen, letzten Ziele hin,

wo dem Vollendeten in ew'ger Schöne
 der Kranz des Siegs die Schläfe ziert,
 und unser große Meister seine Söhne
 zum letzten Lichte führt —

* * *

Wollet ihr ihm ähnlich werden,
 Brüder, diesem freyen Mann?
 o so wandelt unverdrossen
 auf des echten Maurers Bahn!

Aria.

Oft macht' euch zwar das Schicksal zittern,
 Ihr bautet unter Ungewittern;

Doch leuchtete euch stets von fern
 in seinem ew'gen Strahlenkranze
 der hehre, große Flammenstern!

Da hob unter euren Händen
 kühn sich euer Bau empor —

Er steht — der Tugend schöne Tempel,
 euren Brüdern ein Exempel
 und des Weisen Freude — da!

V. A.

Recitativ.

*O wohl euch, wohl euch meine Brüder!
Ihr habt den rechten Pfad gewählt! O seht,
der Adler läßt auf euren Bau sich nieder!
Geschützt von seinen Schwingen weht
der Sturm vorüber, und
der Friedenspalme Säuseln macht euch wieder
die Ankunft besrter Zeiten kund!*

Schluss.

*Die Wahrheit siegt, wenn ihre Priester
sich muthvoll ihrem Dienste weihn!
Sie bietet Trotz dem Weltverwüster
und lehrt Barbaren Menschen seyn —
erzwingt des Edlen Dankgefühl,
dem Glück und Tugend ist ihr Ziel!*

*Sie glänzt in unserm Heiligthume
und streuet Licht auf unsern Pfad,
umduftet von der zarten Blume
die hier kein frecher Fuß zertrat —
die jedem Fühlenden hier blüht,
dem Freundschaft in der Seele glüht —*

*O Brüder! hascht die schöne Stunde,
Blickt in euch selbst — und hin aufs Ziel!
Und schwört bey unserm grossen Bunde
den Eid für Wahrheit und — Gefühl!
und slicht, bei froher Weisheit Scherz,
die Lüge, und ein kaltes Herz!*

Bestimmungsgründe
eines
weisen und gerechten Fürstten
die
Freymaurerey in seinen Staaten
zu beschützen.

Dargestellt in einer Rede
von
Br. Fefsler
Deputirten Großmeister
der großen Mutterloge *Royale York zur Freundschaft*
und ihrer Tochterlogen.

Bestimmungsgesetz

weisen und gerechten Füssen

Freimantel in seinen Stellen

zu beschreiben

Hergestellte in einer Höhe

von

H. Felsler

Deutscher Reichsanwalt

der hohen Staatsanwaltschaft in Leipzig

und der Technischen

Der höhere Glanz, in welchem heute dies Heiligtum der Weisheit und Liebe erscheint, die große Anzahl der hier versammelten Männer, welche in der Weihe der Königlichen Kunst sich des Zeugnisses ihrer sittlichen Würde erfreuen; die erhabne Stimmung ihres Geistes, die feyerliche Stille dieses Augenblickes; dieß alles führt meiner Seele das Bild jener großen Stunde zurück, in der wir vor einigen Monathen die Würde und Majestät dieses Tempels durch einen neuen Grundstein befestigten. Da standen wir alle in eine unzertrennliche Bruderkette vereinigt, an Wille und Entschluß nur ein einziger Mann, unsern Blick auf den flammenden Stern, das heiligste unsrer Sinnbilder, geheftet, von Ehrfurcht gegen den höchsten Gesetzgeber durchdrungen; so standen und beschworen wir die Constitution unsrer Mutterloge, als die einzige Richtschnur unserer fernern Arbeiten und maurerischen Gesetze. Von der reinsten Liebe zur Ordnung und zum Guten beseelt, unterzeichneten wir mit dem Grundgesetze unsers Bundes das Creditiv unserer moralischen Mündigkeit, wir beschworen die bleibende Urkunde unserer Würde als Maurer, wir verbürgten uns gegenseitig die Grundlage unserer

Selbstachtung und Achtungswürdigkeit, wir huldigten der Majestät des Gesetzes; und dieß Gesetz war der Ausspruch unsers vereinigten, freyen, vernünftigen Willens.

Es liegt in der Natur des Guten, welches durch die Thätigkeit freyer Geisteskräfte bewirkt wird, daß es den Mann nicht nur in der Ruhe und Zufriedenheit seines Herzens die höchste Belohnung finden läßt, sondern auch sein Selbstgefühl über alle kleinliche Rücksichten erhebt, seine moralische Kraft verstärkt, und in seiner ganzen Handlungsweise das Gepräge der Weisheit, Schönheit und Festigkeit sichtbar macht. Daher der ausdauernde Eifer und die männliche Standhaftigkeit, womit Sie, meine Br. Br., bis jetzt bemüht waren, die aufgestellte gesetzliche Ordnung zu gründen und zu erhalten; daher ihre edle Bereitwilligkeit, in allen maurerischen Angelegenheiten den ihnen vorgelegten Maßstab der Vernunftmäßigkeit anzuerkennen und geltend zu machen; daher ihr achtungsvolles Schweigen, sobald die Stimme des Gesetzes erschallt, und Unterordnung ihrer Eigenliebe oder ihrer Neigungen fordert.

Um so gerechter war demnach der allgemeine Wunsch, daß wir durch die rein moralische Tendenz unserer Verfassung und unserer Arbeiten auch das Allerhöchste Vertrauen und den Allernädigsten Schutz unsers Guten und Gerechten Königs möchten verdient haben. Dieser Wunsch, meine Br. Br., ist in dem ganzen Umfange unsers Bedürfnisses erfüllt; und wir sind heute versammelt, um uns die wonnevollen Empfindungen der Freude und des Dankes für diesen

Zuwachs unsers Glückes gegenseitig mitzutheilen, und das Andenken derselben durch die Feyer dieses Dankfestes auf unsere Nachkommen fortzupflanzen.

Jede Wohlthat weiset dem Empfänger die heiligste Pflicht der Dankbarkeit an: um die Gröfse und den Umfang derselben für uns zu finden, lassen Sie uns vor allem unsere ganze Aufmerksamkeit auf die Allerhöchste Königliche Wohlthat heften, deren erwünschte Erlangung die Empfindungen unsers Herzens zu den höchsten Accenten der Freude hinaufstimmt. Wir können dieselbe, entweder in Hinsicht auf ihre vortheilhaften Folgen für uns, oder in Hinsicht auf die Bestimmungsgründe des erhabnen Wohlthäters betrachten; im erstern Falle würden wir nur das zufällige Gewicht derselben auf der Wagschale des Eigennutzes abwägen; im letztern würdigen wir die Wohlthat nach ihrem innern und eigenthümlichen Werth: und diefs ist was uns als Maurern geziemt; nur mit Festhaltung dieses letztern Gesichtspunktes können wir den richtigen Mafsstab der Pflichten finden, welche uns durch die erhaltene Wohlthat auferlegt worden sind. Also, welche Gründe konnten unserm geliebten König bestimmen, uns und dieser großen Mutterloge in Ansehung ihrer Rechte und Befugnisse seinen landesväterlichen Schutz zuzusichern; oder vielmehr, aus welchen Gründen und unter welchen Bedingungen kann und darf ein weiser und gerechter Fürst die Freymaurerey überhaupt in seinen Staaten beschützen; und welche Pflichten fließen

daraus für diejenigen, welche dieses Glückes sich würdig bewähren wollen? Die Auflösung dieser Fragen macht den Inhalt meiner heutigen Rede aus. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Würde der Versammlung, vor der ich spreche, untersagen mir alles rhetorische Wortgepränge; und was soll es auch dort, wo schon das ungetheilte Interesse an dem Wahren und Guten die Aufmerksamkeit festhält.

Der Freymaurerorden ist eine geschlossene *) und ausschließende Verbindung zu einem festen, bestim-

*) Man hat den Freymaurerorden häufig für eine geheime Gesellschaft erklärt, und ihm als einer solchen, in Cabinetern und in den Hörsälen des Staatsrechts, den Stab gebrochen. Man hätte überall recht gethan, wenn er wirklich eine geheime Gesellschaft wäre. Zu dem Wesen einer geheimen Gesellschaft gehört, daß ihr Zweck in dem Schleier der Verborgenheit eingehüllt bleibe; der Zweck der Freymaurerey ist kein Geheimniß, und wo er es ist, dort liegt die Schuld nicht in der Sache, sondern in der Verfassung der Loge, die ihn geheim hält, und der folglich schon darum nicht der Zweck der Freymaurerey seyn kann. Die Erhaltung einer geheimen Gesellschaft fordert, daß selbst ihre Existenz geheim bleibe: Die Existenz der Freymaurerey ist eben so wenig als das Daseyn einzelner Logen unbekannt. Eine geheime Gesellschaft hat über nichts sorgfältiger zu wachen, als daß ihre Verfassung und ihre Gebräuche dem Staate verborgen werden; keine ächte Freymaurerloge hingegen wird das geringste Bedenken tragen, jeden Augenblick ihre Verfassung, Gesetze und Rituale dem Monarchen vorzulegen. Die Freymaurerey kann also nur mit völliger Verwirrung der Begriffe eine geheime Gesellschaft genannt werden.

stimmten, bleibenden Zweck. Zur Erreichung desselben vereinigen sich freye Menschen, die zugleich Mitglieder des Staates sind. Alle Gründe also, die für den Oberherrlichen Schutz der Maurerey sprechen, liegen in der Beschaffenheit der Maurerey selbst, und erhalten durch die Vergleichung derselben mit der Natur des Menschen, und mit der Natur der Staatsverbindung volles Gewicht.

Um die Gründe aus der Beschaffenheit der Maurerey zu entwickeln, müssen wir dieselbe nach ihrem Zwecke und nach ihren Mitteln würdigen. Was ist der Grundzweck der Maurerey? so fragten sich nicht selten erlauchte und im Heiligthume grau gewordene Maurer unter vier Augen und in zahlreichen Conventen. Eine geheimnißvolle Miene oder ein selbstgenügsames Lächeln war oft die Antwort, weil man den offenbar daliegenden Zweck verkannte, oder ihn in seinem ganzen Umfange zu erkennen und zu verehren unfähig war; oder weil man die willkürlich hineingetragenen Zwecke zu bekennen sich scheute. Alle Zwecke, nach welchen der Mensch streben kann, gehen aus den mancherley deutlich empfundenen Bedürfnissen hervor, und nichts reizt seine Kraft zur Thätigkeit, was ihm nicht unter dem Gesichtspuncte des Angenehmen oder des Nützlichen vorgestellt wird. Selbsterhaltung ist das erste Bedürfnis, das sich in ihm gleich nach seiner Geburt ankündigt. Der Trieb, sich zu erweitern, macht ihn gesellig; und das Bedürfnis einer vollkommenen Sicherheit führt ihn in die Staatsverbindung. Alles was mächtiger auf seine Sinne wirkt, reizt sein Erkennt-

nifsvermögen; seine Denkkraft schwinget sich weit über die Grenzen der sichtbaren Welt empor, er ahndet seinen höhern Ursprung, dessen er würdig handeln soll: und der letzte Bestimmungsgrund seiner Handlungen liegt in seinem eigenen freyen Willen. Ueberall wird er durch drängende Bedürfnisse zur Thätigkeit aufgefordert, und alle Zwecke, nach welchen er vernünftiger Weise streben kann, müssen nach der Beschaffenheit der Bedürfnisse seine Anstrengung entweder durch physische oder durch gesellige, hier durch bürgerliche, dort durch wissenschaftliche, einmahl durch religiöse und dann durch moralische Vortheile belohnen können. Welche von diesen verspricht der Grundzweck der Maurerey? Außerordentliche, und nur wenigen Auserwählten bekannte Mittel zur Erhaltung und Verlängerung des Lebens von ihr erwarten, hiefs ihr Heiligthum zur dunkeln Werkstätte verächtlicher Quacksalber und niedriger Betrüger herabsetzen. Um die Freuden der feinern Geselligkeit und Humanität zu geben oder zu empfangen, bedürfte es weder der Sinnbilder, die unserer tiefern Betrachtung vorgelegt werden, noch der feyerlichen Gebräuche, unter welchen wir jedem rechtlichen Manne von erprobter Empfänglichkeit für reine Güte den Bruderkuß geben. — Die Vortheile der Staatsverbindung sind ein gemeinschaftliches Eigenthum, auf welches alle rechtschaffene Bürger, nach Maßgabe ihrer Fähigkeit und Würdigkeit, gleiche Ansprüche haben; und jede besondere Gesellschaft, welche dieselben ihren Mitgliedern vorzugsweise verspricht, oder vorbehält, bildet einen Staat in dem Staate, und ver-

dient als ein gemeinschädliches Uebel vertilgt zu werden. Nur den unwissenden Schwächling kann der Wahn noch täuschen, daß es uralte verborgene, höchst-wichtige Ueberlieferungen gebe, die von jeher das heiligste und kostbarste Eigenthum einiger Auserwählten waren, und nur er kann die Erweiterung seiner Kenntnisse durch die Mittheilung derselben von der Freymaurerey erwarten. Schlaue Betrüger, die dergleichen Erwartungen erwecken, wollen nur ihren eigenen Träumen und Geburten durch diesen veralteten Kunstgriff die Aufnahme und Verbreitung erleichtern. Unser ganzes Leben ist nichts anders als ein beständiges Fortschreiten von dem Zustande der herrschenden Sinnlichkeit zu dem Zustande einer völligen Vernunftmäßigkeit. Der sinnliche Mensch ahndet das Daseyn eines höchsten Weltregierers und ein gewisses Verhältniß zwischen ihm und sich nur schwach; der vernünftigere Mensch denkt sich dasselbe nach reinen Vernunftbegriffen. Für beyde Zustände muß etwas daseyn, was den Menschen öfters an seine Verbindung mit einer moralischen Welt und mit ihrem Gesetzgeber dem Allerhöchsten erinnert. Dieß Mittel der Erinnerung ist für den Zustand der herrschenden Sinnlichkeit der Kirchenglaube; für den Zustand der zunehmenden Vernunftmäßigkeit der Vernunftglaube: jener fordert einen Gottesdienst, der in gewissen äußern Gebräuchen besteht; dieser begründet eine Religion, die den Ewigen im Geist und in der Wahrheit, das ist, in der Anerkennung und Erfüllung seines ewigen Gesetzes anbeten lehrt. So wie der Mensch aus dem Zustande

der Kindheit nicht gleich in den Zustand der Vernünftigkeit hinüberspringen kann, sondern erst die Periode der Sinnlichkeit und Verständigkeit durchgehen muß, eben so wenig kann er sich aus dem Zustande der sittlichen Unmündigkeit und religiösen Unwissenheit zu der Höhe des Vernunftglaubens empor-schwingen, sondern er muß durch den Kirchenglauben dazu vorbereitet werden: Der Kirchenglaube ist also der Mittelzustand zwischen roher Sinnlichkeit und vernünftiger Erkenntniß einer moralischen Welt; das wohlthätige Helldunkel zwischen dichter Finsterniß und dem weit über die Sinnenwelt hinausreichenden Vernunftlichte. Was könnte hier die Maurerey zu ihrem Grundzwecke machen? Die Aufrechterhaltung des Kirchenglaubens, und die Läuterung des Gottesdienstes? Dieß ist das eigenthümliche Geschäft der Kirche; und alles was sich die Maurerey hierin erlaubte, wäre eine widerrechtliche Annahmung, ein sträflicher Eingriff in die kirchliche Gewalt. Also die Verbreitung und Beförderung des Vernunftglaubens? Was schlechterdings nur durch die eigene Vernunftthätigkeit jedes einzelnen Menschen erlangt werden kann, was nur dann Wirklichkeit und Gehalt hat, wenn es die unmittelbare Wirkung der selbstthätigen Geisteskräfte ist, dessen Hervorbringung kann und darf sich keine Gesellschaft zum Zwecke setzen; und ein durch die Maurerey gegebener oder verbreiteter Vernunftglaube wäre, seinem wahren Gehalte nach, nichts mehr, als ein Glaube auf Auctorität.

Wenn nun die Maurerey ihrem Grundzwecke nach keine Niederlage von Wunder-Arzeneyen und Univer-

sal-Tincturen, keine Resource für gesellige Vergnügungen, kein Schutz- und Trotzbündniß gegen die Staatsgewalt, keine Academie seltner Künste und geheimer Wissenschaften, keine kirchliche Secte, keine Propaganda der religiösen Aufklärung seyn kann oder seyn darf: so bleibt uns der einzige Gesichtspunkt einer moralischen Gesellschaft übrig, aus dem wir sie betrachten können; dann aber ist ihr eigenthümlicher Zweck moralisch, und er kann nur aus dem wesentlichen Endzwecke des Menschen, das ist, aus dem Zwecke der Menschheit und aus dem Zwecke der Menschlichkeit erkannt, abgeleitet, bestimmt werden.

Der Zweck der Menschheit fließt aus der vernünftigen Natur des Menschen, und weist auf reine sittliche Güte hin; der Zweck der Menschlichkeit hat in der sinnlichen Natur des Menschen seinen Grund, und rechtfertiget das Streben nach Glückseligkeit. Der erstere ist der Grundzweck der Güte, und beruht auf der Anerkennung der Würde der Vernunft; der letztere macht den Grundzweck der Gerechtigkeit aus, und fordert die Anerkennung der gleichen Ansprüche aller Menschen auf Glückseligkeit. Also, reine Sittlichkeit und Glückseligkeit, Güte und Gerechtigkeit sind die untrüglichen Merkmahle, durch welche sich uns der eigenthümliche Zweck der Freymaurerey ankündigen muß; nur nach diesen Merkmahlen kann er so bestimmt werden, daß er dem scharfsinnigsten Verstande befriedigend, und dem schwächesten einleuchtend erscheint;

dafs er das kälteste Herz zur Thätigkeit auffordert, und das wärmste gegen Verirrungen sichert; und so führt uns die Analyse der Vernunft auf eben den Punkt zurück, auf welchem die Väter der königlichen Kunst schon in dem grauen Alterthume standen. Einstimmig mit ihnen und mit der Vernunft müssen wir Wohlthätigkeit im ausgebreitetsten Sinne des Wortes für den einzigen ächten, reinen, erlaubten Grundzweck der Freymaurerey anerkennen, den der ehrwürdige Maurerbund in dem Verhältnisse erreicht, in welchem er alle Uebel der leidenden Menschheit, die geistigen sowohl als die körperlichen, durch erlaubte, das ist, mit den Gesetzen der Moral und des Staates innigst übereinstimmende Mittel zu vermindern trachtet.

Jede ächte Freymaurerloge wird daher, dem Zwecke des Bundes gemäfs, die verderbliche Maxime einiger neuen Corporationen, der Zweck heiliget die Mittel, innigst verabscheuen, sie wird nie zur Hervorbringung der wohlthätigsten Wirkungen ein Mittel anwenden, oder die Anwendung zulassen, welches entweder an sich oder in den gegebenen Umständen den Gesetzen der Moral oder des Staates zuwider wäre. Sie wird sich nie in irgend eine Verbindung mit einer Gesellschaft einlassen, die zu was immer für politischen Zwecken hinarbeitet. Sie wird sich hüten, ihren Arbeiten und Wirkungen sowohl in als aufser den Logen, im Ganzen oder durch einzelne Mitglieder, auch nur die entfernteste politische Tendenz zu

geben. Sie wird sich muthig und standhaft gegen alles erklären, was Alchymistische, Theurgische, und Theosophische Schwärmerey bis jetzt als Mittel zum Zwecke der Freymaurerey darbieten wollte, und in der Folge noch darbieten könnte. Und da alle ächte Aufklärung lediglich durch eigene Vernunftthätigkeit erlangt werden kann, auf jedem andern Wege hingegen nur die Zahl unbesonnener und für das allgemeine Wohl gefährlicher Nachbeter vermehrt wird; da zugleich die so genannten Aufklärer immer mehr sich selbst als die Wahrheit und das Menschenwohl suchen, so wird auch keine, ihrem Grundzwecke getreue Freymaurerloge die sogenannte Verbreitung der Aufklärung in ihren Zweck oder in ihre Mittel aufnehmen.

Dieser Entwicklung des Grundzweckes gemäß, ist die Freymaurerey eine Schule der Vernunft und der Sittlichkeit, in welcher sich ihre Geweihten zu dem Zwecke der Menschheit und der Menschlichkeit, das ist, zur reinen sittlichen Güte und Glückseligkeit bilden. Ein Institut der Wohlthätigkeit für die Welt, in welchem die Vernunft und die Sittlichkeit den Umfang seiner Wirksamkeit beschreiben, und wodurch nach dem Verhältnisse der Fähigkeit, Würdigkeit und Thätigkeit der Mitglieder, so manches Böse aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, und so manche drückende Bürde der leidenden Menschheit abgenommen werden kann. Ein fester Bund innigst vereinigter Freunde, die mit wachsamer Sorgfalt, rastloser Thätigkeit und duldender Liebe ihre Zöglinge und jüngern Brüder in der Schule der Vernunft und der

Sittlichkeit führen, leiten und üben; der Wahrheit, Weisheit, allgemeinen Menschenliebe und reinen Gottesverehrung einen Tempel bauen, und daselbst der, unter was immer für Lasten seufzenden Menschheit nur in der reinen sittlichen Güte, nur in der unerschütterlichen Treue und Verehrung gegen den Regenten und den Staat, Rettung, Heil und Glückseligkeit verkündigen *).

Das ehrwürdige Heiligthum der Maurerey steht, nach seinem Zwecke gewürdigt, majestätisch vor uns da; und wo ist der Verehrer der Wahrheit und Tugend, wo ist der warme Menschenfreund und patriotische Bürger, der dasselbe nicht als eine sichere Zufluchtsstätte der bescheidenen Tugend, der verkannten Rechtschaffenheit, der leidenden Dürftigkeit mit Achtung und Ehrfurcht betrachtete; und wenn es das wirklich ist, wenn die Maurerey ihrem Grundzwecke nach das große Interesse der Menschheit und des Staates nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr befördert: so bietet ihr Grundzweck selbst dem weisen und gerechten Regenten den sichersten Bestimmungsgrund zu ihrer Beschützung dar.

Der Grundzweck der Freymaurerey ist rechtmäßig und ehrwürdig; die Mittel zu demselben sind es nicht weniger. Die Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Moral, mit den natürlichen Socialrechten und mit den Gesetzen des Staates ist der zuverlässigste Prüfstein aller Rechtmäßigkeit. Wenn dem-

*) Wo die Freymaurerey dießes alles nicht ist, dort liegt die Schuld nicht in dem Zwecke, sondern in der mangelhaften oder ausgearteten Verfassung.

nach die Mittel der Freymaurerey zu ihrem Zwecke die Probe auf diesem Prüfsteine aushalten, so ist ihr ehrwürdiger Gehalt und ihre Rechtmäßigkeit erwiesen. Alle unsere Mittel zum Zwecke lassen sich füglich auf die Maurerischen Gebräuche, auf den practischen Unterricht, und auf die Gesetze zurückführen. Die Gebräuche, oder die eigentlichen Mystereien der Freymaurerey sollen und dürfen nichts anders seyn, als eine sinnliche Darstellung des maurerischen Grundzweckes, wodurch er in ein Bild verwandelt wird, welches die Einbildungskraft des Geweihten festhalten kann, um durch die erneuerte Vorstellung desselben die Gefühle des Herzens zu erwecken und zu erwärmen. Die Mystereien sprechen durch die Einbildungskraft an das Gefühl, wie die Lehren zu dem Verstande, und die Gesetze zu dem Willen. Man prüfe sie unbefangen nach ihrer Bedeutung und nach ihrer innern Zweckmäßigkeit; nicht nach dem Scheine; und der richtende Blick des Weisen wird nichts darin finden, was den gesunden Menschenverstand beleidigen könnte. Keine Gaukeley, keine Täuschung würdigt hier den Mann zum Kinde herab; keine Schamröthe färbt die Wange der Vorsteher, die gegen ihre bessere Ueberzeugung dabey handeln müßten; kein Zwang, eine Inhaltleere Feyerlichkeit durch eine wichtige Miene und geheimnißvolle Geberden zu heben, macht dem denkenden und redlichen Manne die Pflicht, gegenwärtig zu seyn, zur unerträglichen Last *).

*) Es kann vielleicht hier und da anders seyn; aber bey uns ist es so.

Die practischen Lehren der Freymaurerey sind auf die ewigen Aussprüche der Vernunft gegründet; sie werden aus dem Herzen des Geweihten selbst entwickelt, keine Auctorität dringt sie auf, keine Forderung des blinden Glaubens erstickt den Untersuchungsgeist, durch welchen sie erst in ihrer ganzen Vortrefflichkeit erkannt werden. Sie sind kein verborgenes oder ausschließendes Eigenthum der Freymaurerey; sie wirken aber in dem maurerischen Heiligthume kräftiger als in jeder andern Lehranstalt; weil sie von Männern vorgetragen werden, die in der freyen Wahl zu dem Amte, dem sie vorstehen, das sprechende Zeugniß ihrer Fähigkeit und Würdigkeit empfangen haben; weil die Mittheilung derselben an einem Orte geschieht, von welchem alle Zerstreung entfernt ist; zu einer Zeit, wo das Bedürfniß darnach unvermerkt geweckt und deutlich empfunden wird; in einer feyerlichen Stille, im Mittel selbstgewählter, gleichgestimmter, größtentheils verehrter Freunde. Ihr Inhalt ist rein moralisch, so wie der Zweck, über den sie dem Verstande Licht geben und für den sie das Herz erwärmen sollen.

Der oben aufgestellte Grundzweck der Freymaurerey und sein Inhalt ist das erste Hauptgesetz für jeden Geweihten; er allein ist der festgesetzte Erkenntnißgrund aller maurerischen Verbindlichkeiten und Rechte. Alle übrigen Gesetze sind die freye, vernünftige Willenserklärung aller Mitglieder. Jeder Maurer wird dadurch zu seinem eigenen und zum Gesetzgeber seiner übrigen Mitbrüder. Keine bürgerlichen Vortheile reitzen zur Erfüllung, keine bürgerlichen

Nachtheile schrecken von der Uebertretung derselben zurück; sie sind durch ihren Ursprung aus der Uebereinstimmung aller Mitglieder in einen vernunftmäßigen Willen, durch ihre innere Zweckmäßigkeit und durch ihre moralische Tendenz heilig und unverletzlich; und die Huldigung, die ihnen erwiesen wird, ist die uneigennützigste, freyeste und ehrwürdigste, die der sittliche Mensch irgend einem Gesetze leisten kann.

Die Rechtmäßigkeit der Mittel stimmt mit dem maurerischen Zwecke überein; beyde halten die strengste Vergleichung mit den Vorschriften der Moral, mit den natürlichen Socialrechten und mit dem Staatszwecke aus; folglich spricht alles, was sich aus der nähern Untersuchung der Beschaffenheit der Freymaurerey ergibt, für die Würdigkeit des Schutzes, den ihr ein weiser und gerechter Fürst nicht leicht versagen wird, wenn nicht die Natur des Menschen, der sein inneres Verderbnis nur zu oft in die heiligste Sache überträgt, seiner Billigkeit und Huld Grenzen setzt. Lassen Sie uns untersuchen, meine Brüder, in wiefern die Fertigkeit des Menschen, die ehrwürdigste Sache zu entheiligen, die entgegenstehenden, aus eben der menschlichen Natur herzuleitenden Gründe für die Schutzwürdigkeit der Freymaurerey aufwiegt.

Der Grundtrieb des Menschen, sich an seines Gleichen anzuschließen, um dadurch sein Selbst zu erweitern, gab der Gesellschaft überhaupt, und dem Staate im Allgemeinen den Ursprung. Der wunderbare und überall sichtbare Antagonismus zwischen

seinen Trieben verleitet ihn, sich von seines Gleichen wieder loszureißen, und mit einer eingeschränkten Anzahl der mit ihm Verbundenen für sich selbst bestehen zu wollen: und wem anders als diesem Antagonismus kann das Entstehen der verschiedenen einzelnen Staaten, das Erwachen des Nationalgeistes und Patriotismus, das engere Band der mannigfaltigen kleinern Gesellschaften und Innungen zugeschrieben werden? selbst das Absondernde, Eigenthümliche, Geschlossene und Ausschließende der Freymaurerey hat in ihm seinen ursprünglichen Grund. Wo ist aber die Macht, die diesen Anschließungs- und Absonderungstrieb zu ersticken vermöchte? Und würde mit ihm nicht zugleich die Quelle aller Geselligkeit, alles Bürgersinnes, Nationalgeistes und Patriotismus verstopft werden? Was soll also der Fürst, wenn bey der an sich guten oder wenigstens unschuldigen Sache der Maurerey die Anlage des Menschen, selbst die beste Sache zu verderben, mit seiner landesväterlichen Neigung zur Huld und Billigkeit auf der Wagschale liegt? Den Hang zu geschlossenen und ausschließenden Gesellschaften durch geschärfte Verbote zu unterdrücken, wäre freylich das Sicherste; aber es ist zu schwer, eine an sich unschädliche Verbindung, bey der einleuchtenden Rechtmäßigkeit ihres Zweckes und ihrer Mittel, durch bloße Verbote aufzuheben, da dieselbe so lange fortgesetzt werden kann, als ein Mensch den andern ungestraft sehen oder sprechen darf. Es bleibt daher einer erlauchten Staatsweisheit um so angemessener, die Freymaurerey mit schonender Nachsicht zu behandeln, jemehr dieselbe, selbst

in Hinsicht der Natur des Menschen, das Interesse des Staates befördern und unterstützen kann.

Sie vereinigt selbstdenkende, des Guten empfangliche Menschen aus allen Welttheilen, von allen Ständen und Religionen durch ein gegebenes höheres Interesse in ein einziges, dauerhaftes Band. Ununterbrochene Annäherung zur vollendeten Vernunftmäßigkeit ist das hier aufgesteckte gemeinschaftliche Ziel, welches durch keine Verschiedenheit der Meinungen, Leidenschaften, Lebensart, Gewerbe und Vorzüge verrückt werden kann. Wenn demnach der letzte und höchste Zweck des Staates selbst nichts anders ist, als Sittlichkeit oder persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit, so findet der Geweihte der königlichen Kunst den Endzweck der großen Staatsverbindung in dem Zwecke seiner Gesellschaft wieder; seine Liebe und Anhänglichkeit für die erstere wird erhöht, und das Interesse der Maurerey knüpft ihn noch enger und fester an das Interesse des Staates.

Kein Glück ist so groß, kein Vorzug so glänzend, kein Genuß so anhaltend, daß dadurch das menschliche Herz könnte gesättiget werden. Jedes erlangte Gut zieht ein ganzes Heer neuer Bedürfnisse und Wünsche nach sich, und jeder unbefriedigte Wunsch nährt die eingewurzelte Unzufriedenheit des Menschen mit seiner Lage. Diese Unzufriedenheit ist der feindselige Dämon, der aus Familien die holdselige Grazie der häuslichen Tugend verbannt, alle geselligen Freuden verbittert, alle Annehmlichkeiten des Lebens verschlingt, die Quelle edler Handlungen austrocknet, den Geist der Kabale weckt, den Bürger gegen Bür-

ger mit List und Betrug bewaffnet, den kältesten Egoismus an die Stelle des Gemeingeistes setzt, und die edle Vaterlandsiebe in einen wilden Kosmopolitismus verwandelt. Was vermag der Staat über dieses furchtbare Ungeheuer? keine äußere Gewalt kann es bezwingen, denn ihr Wohnsitz ist das menschliche Herz. Die Schrecken der strafenden Gerechtigkeit erreichen es nur selten, weil es sich seines Raubes im Verborgenen und durch die feinsten Kunstgriffe bemächtigt. Nur die geschärfte Wachsamkeit auf seine geheimen Schlangengänge kann seine Ausbrüche hindern; aber wie oft wird selbst dieses Mittel zur Quelle neuer Uebel? Der Unzufriedene sieht nichts in seiner wahren Gestalt; er hält die Wachsamkeit des Staates für Mißtrauen, und erklärt sich dieses nicht aus seiner eigenen bösen Gesinnung, sondern aus den ungerechten Absichten, die er dem Staate und dessen Regenten andichtet; er wird nun selbst mißtrauisch, und alle Vortheile, die aus dem gegenseitigen Zutrauen zwischen dem Regenten und Unterthanen nothwendig entspringen müssen, gehen für den Unzufriedenen und seinen Anhang verloren. Wie fruchtbar und siegend beweist der Geist der Maurerischen Wohlthätigkeit über diese Verderbtheit des Menschen seine Macht? Ist es nicht das Bild der Menschenliebe, der Freundschaft, des Vaterlandes, des Todes und der Unsterblichkeit, was uns in dem Tempel der Maurerey mit stets erneuerten Reitzen vorgehalten wird? Sehen wir nicht in allen unsern Mysterien die Flüchtigkeit der Zeit, die Vergänglichkeit alles Irdischen, die Würde der Genügsamkeit, und die Erhabenheit der

Selbstverläugnung anschaulich dargestellt? Wirkt nicht alles dahin, den Geweihten zu überzeugen, daß er sein ganzes Glück auf strenge Tugend, auf unerschütterlichen Wahrheitsinn und auf ein heiteres Gewissen gründen müsse? und wenn die ernste Stunde der Rührung, der Erleuchtung und Begeisterung oft nur zu schnell verflossen ist, wird nicht alles darauf angelegt, den Frohsinn der Brüder zu erhöhen? wahrlich, Convention und Egoismus müßten in demjenigen jeden Funken der Humanität ausgelöscht, und alle Empfindsamkeit abgestumpft haben, der nach der feyerlichen Stunde der Weihe, aus dem Schoofse der Eintracht, der Liebe, der zärtlichen Theilnahme und humanen Freude nicht als ein besserer und zufriedenerer Mensch zu den Seinigen zurückkehrte. Die Heiterkeit seines Geistes und der Frohsinn seines Herzens theilt sich dem Kreise mit, in dem er lebt. Der Dämon der Unzufriedenheit verliert an Umfang und an Macht; Menschen werden mit sich selbst einig, und mit ihrem Schicksale ausgesöhnt; und wenn die zunehmende Zufriedenheit der Bürger dem Interesse des Staates nicht gleichgültig seyn kann, so befördert der weise und gerechte Regent dasselbe unfehlbar, indem er die Schule der Zufriedenheit beschützt, und eben dadurch den Mitgliedern derselben den überzeugendsten Beweis seines Vertrauens ertheilt, und sie zum gegenseitigen Zutrauen auffordert. Die Freymaurerey scheint dieses landesfürstlichen Schutzes um so würdiger, je mehr Ursache wir haben, sie zugleich als eine Schule der Gesetzmäßigkeit zu

verehren, und ihre diebsfälligen Wirkungen auf den Menschen und den Bürger zu segnen.

Der Trieb des Menschen nach Gesetzmäßigkeit ist ohne Zweifel die Quelle, woraus die Unterthänigkeit gegen den Regenten und den Staat entspringt; aber keine Staatsgewalt ist im Stande, dem Menschen eine gesetzmäßige Gesinnung einzulösen; und doch kann nur diese Gesinnung den entgegenwirkenden Trieb nach Unabhängigkeit von jedem äußern Gesetzwange unterdrücken und ihn an das Gesetz fesseln; die Aussicht auf Strafen oder Belohnungen kann einzelne Aeußerungen desselben zurückschrecken; aber über den Trieb selbst vermag sie nichts. Nur die gesetzmäßige Gesinnung kann die von der Furcht oder Hoffnung erzeugte knechtische Unterwürfigkeit in einen freyen und vernunftmäßigen Gehorsam verwandeln; nur sie kann das Herz des Bürgers mit wahrer Liebe gegen den Regenten und die Verfassung begeistern; nur sie kann in der Seele des Unterthanen dem Gemeingeiste und Bürgersinne die Herrschaft über niedrige Selbstsucht und Egoismus einräumen. Wie bringt die königliche Kunst in ihren Geweihten diese fruchtbare Gesinnung hervor? Die Freymaurerey ist aller äußern Zwangsmittel beraubt; sie kann also nur durch unermüdeten Eifer für die Erhaltung und Beobachtung ihrer Gesetze bestehen. Ihre Vorgesetzten sind nur das Organ der Gesetze, diese sind der Ausdruck des vereinigten Willens aller Mitglieder. Jeder freye Mann tritt nach seiner freyen Willensbestimmung in die Gesellschaft ein, und macht durch diesen freywilligen Beytritt die bereits bestehenden Gesetze

setze zu seinen eigenen. Keine Aussicht auf glänzende Ehrenstellen oder einträgliche Aemter giebt der Pflicht, sie zu beobachten, Reitz. Kein Bild eines strengen Richters, oder des Verlustes beträchtlicher Vortheile wirkt der Versuchung sie zu übertreten entgegen; „Du thust, was du wollen sollst, dafs es „von Allen geschehe; du thust, was deiner als recht- „schaffenen Mannes würdig ist, und was du von jedem „Andern als Bedingung deiner Achtung forderst. Du „entehrest dich selbst vor dir und vor andern, ver- „läugnest deine Würde als gemeinschaftlicher Gesetz- „geber, wenn du das, was du dir und allen Uebrigen „als Gesetz aufgestellt hast, nicht erfüllst;“ diefs ist der einzige Gedanke, der die Seele des Maurers beherrscht, wenn er im Kampfe zwischen den Forderungen seiner Selbstsucht und dem Gebote der Maurerpflcht entscheiden soll; und nur dieser Gedanke hat die Kraft, eine wahrhaft gesetzliche Gesinnung zu begründen, die dann den Willen des Mannes auch dort bestimmt, wo ihn die Bürgerpflicht auffordert, seine eigennützigen Zwecke dem Gesetze des Staates aufzuopfern. So gewöhnt sich also der Geweihte der königlichen Kunst in der Schule der Gesetzmäßigkeit auch die Staatsgesetze, aus Achtung, nicht aus Furcht vor der Strafe, oder der Vortheile wegen, zu beobachten; und was schwächt die Neigung zur Gesetzlosigkeit mehr, was giebt der Treue gegen den Regenten und den Staat einen festern und sicherern Grund, als die immer zunehmende Stärke der gesetzlichen Gesinnung?

Sollten diese gewissen Vortheile, die aus der Beziehung der königlichen Kunst auf die Natur des Menschen erhellen, die Furcht eines leicht möglichen Mißbrauches nicht völlig aufheben; so lassen sie uns die Freymaurerey auch noch in Beziehung auf die Staatsverbindung betrachten. Sie ist des landesherrlichen Schutzes würdig, wenn dasjenige wahre Gute, welches an sich ausser dem Wirkungskreise des Staates liegt, durch sie bewirkt werden kann.

Die Vereinigung in Staaten ist die Grundbedingung aller weitern Geistes-Entwickelung. Nur durch den Schutz und die Mitwirkung des Staates hat sich der Mensch aus seiner ehemaligen Wildheit zu dieser höhern Stufe der gegenwärtigen Kultur und Humanität emporgeschwungen. In wiefern aber wirkt der Staat auf die Ausbildung der moralischen Natur des Menschen, auf seinen letzten Endzweck als Mensch, auf seine persönliche Veredelung durch vernünftige Selbstthätigkeit? Der Zweck des Staates beschränkt sich lediglich auf die allgemeine Ruhe und Sicherheit der Personen, der Rechte und des Eigenthumes; was darüber ist, liegt ausser dem Gebiete seiner Gewalt. Dieser Zweck wird schon dadurch erhalten, wenn sich die Bürger von gegenseitigen Beleidigungen enthalten, wenn sie gerecht handeln. Die Untersuchung, aus welchen Gründen die Unterthanen gerecht sind; oder die Festsetzung der innern Bestimmungsgründe, aus welchen die Unterthanen gerecht seyn sollen, geziemt dem Staate nicht; und doch kommt alles darauf an, wenn von innerer Vollkommenheit, von persönlicher Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit die Rede

ist. Zu diesem Grade von Veredelung des innern Menschen kann kein Staat in der Welt Gesetze oder ein näheres Interesse geben. Glaubt der Mensch diesen Endzweck seiner Menschheit durch die Vereinigung seiner moralischen Kräfte mit einer geschlossenen Gesellschaft, die jeden ausschließt, dem reine sittliche Güte nicht Endzweck ist, sicherer und leichter erreichen zu können, so ist er dazu berechtigt, und die Verbindlichkeit des Staates, ihn in der Ausübung seines Rechtes zu beschützen, liegt offenbar am Tage. Nur die einzige Frage hat noch statt, ob wirklich eine Gesellschaft vorhanden sey, die zu dieser moralischen Veredelung ihrer Mitglieder hinarbeitet, und so durch ihren Zweck und ihre Mittel den Staat gegen alle Beinträchtigung sicher stellt.

Der Zweck und die Mittel der Freymaurerey sind oben schon hinlänglich entwickelt worden, und kraft derselben ist die moralische Veredelung ihrer Mitglieder das erste und wichtigste Geschäft ihrer Wohlthätigkeit. Wenn der Staat bloß die Handlungen der Bürger seinen Gesetzen unterordnet, und kein Richterstuhl sich anmassen darf, über Neigungen und Gesinnungen zu erkennen: so geht das Bestreben der Freymaurerey vorzüglich dahin, ihre Geweihten zu lehren, wie sie ihre Neigungen der Vernunft unterwerfen, und ihre Gesinnungen mit dem Moralgesetze und mit ihren Pflichten in Uebereinstimmung bringen sollen. Wenn der Staat Jeden, der aus was immer für Absichten die allgemeine Wohlfahrt befördert, mit dem Nahmen eines guten Bürgers beehrt; so erklärt die Freymaurerey ihrem Geweihten, daß er nur dann

den Nahmen und die Achtung eines würdigen Menschen verdient, wenn er durch eine uneigennützig und gesetzmäßige Gesinnung, recht zu thun, bestimmt wird. Der Staat ist selbst eine moralische Person, und in sofern ist er mit seinem eigenthümlichen Zwecke dem allgemeinen Menschenzwecke untergeordnet; darauf gründet sich die große Pflicht des Regenten, das Interesse des Staates mit dem Interesse der Sittlichkeit so genau als möglich zu verknüpfen, und den Endzweck der Menschheit, vollendete Vernunftmäßigkeit in Gesinnungen und Handlungen, nach allen seinen Kräften zu befördern. Dieser Pflicht gemäß wird er unter allen nützlichen Anstalten vorzüglich diejenige seiner Huld und seines Schutzes werth halten, welche die Ausbildung der Vernunft und des Verstandes, die Erzeugung gesetzmäßiger Gesinnungen, die Beförderung der innern Zufriedenheit, die persönliche Veredelung durch vernünftige Selbstthätigkeit zum eigenthümlichen Zwecke hat, und deren wohlthätige Wirksamkeit dort anfängt und fortfährt, wo die Macht der Staatsverbindung durch die Natur ihres Zweckes beschränkt wird.

Hieraus ergibt sich die Hauptbedingung von selbst, unter welcher ein weiser und gerechter Fürst einzelnen Maurerischen Systemen oder Logen seinen landesväterlichen Schutz verleihen darf. Sie müssen alle bisher dargelegte Eigenschaften eines Institutes der Wohlthätigkeit und der moralischen Veredlung besitzen, und durch ihre Grundverfassung, nicht durch die zufällige Rechtschaffenheit einzelner Mitglieder, alle Forderungen erfüllen können, welche der Regent

und der Staat an sie zu machen berechtigt sind. Es muß durch ihre Grundverfassung unmöglich gemacht werden, irgend etwas in ihren Zweck oder in ihre Mittel aufzunehmen, was das Gepräge der Vernunftmäßigkeit verwischt, was den natürlichen Socialrechten, den Vorschriften der Moral und den Gesetzen des Staates entgegenstreitet: es muß durch ihre Grundverfassung aller Secten- und Verfolgungsgeist, alle Geheimnißkrämerey und frommer Betrug, alles Vorgeben unbekannter Obern, jede politische Tendenz aus ihren Gebräuchen und Arbeiten verbannt seyn. Diese Hauptbedingung schließt eine andere eben so unerläßliche in sich ein; die unbegrenzte Achtung gegen das souveraine Recht des Regenten und des Staates, von der Grundverfassung der einzelnen Maurerischen Systeme und Logen, so wie von ihrem Zwecke und Mitteln Kenntnifs zu fordern. Stimmen diese mit dem Grundzwecke der Freymaurerey überein, so haben sie den prüfenden Blick des gerechten Fürsten nicht zu fürchten.

Und nur aus diesen Gründen und unter diesen Bedingungen hat auch unser geliebter Monarch dieser großen Mutterloge und ihren Tochterlogen seinen Allerhöchsten landesväterlichen Schutz zugesichert. Bestimmungsgründe und Bedingungen liegen theils offenbar, theils stillschweigend in Seinen Höchstegebenen Erklärungen, für welche wir Ihm heute das Opfer unserer Dankbarkeit darbringen. Seinen eigenthümlichen Werth wird dieß Opfer erst durch die Anerkennung und Erfüllung der Pflichten erhalten,

welche sich uns durch die erhabne Wohlthat ankündigen.

Die erste ist Wachsamkeit für die Erhaltung der Maurerey in ihrer ursprünglichen Reinigkeit. Jeder Einfluß des Sectengeistes, der das heilige Band der allgemeinen Bruderliebe zerreißt; jede Geheimniskrämerey, wodurch der menschliche Verstand irreführt wird; jede politische Tendenz, die eine geschlossene Gesellschaft zur Feindin des Staates macht; jeder Versuch, den Mitgliedern der Loge die bürgerlichen Vortheile vorzugsweise zu verschaffen, wodurch gegen alle Nichtmaurer eine Ungerechtigkeit begangen wird, setzt unsere Verbindung mit dem Grundzwecke der Freymaurerey in Widerstreit; und wir sind des landesherrlichen Schutzes unwürdig.

Unsere Grundverfassung hat allen diesen verderblichen Einflüssen die Zugänge verschlossen; um so thätiger muß unser Eifer für die Aufrechthaltung derselben seyn. So lange wir ihr getreu anhängen, sind die Vortheile für das Interesse des Staates sicher gestellt, welche der Regent als Bedingung seines Schutzes von der Freymaurerey zu erwarten berechtigt ist. Eine Verbindung zu einem moralischen Zweck, die sich an dem Heiligthume ihrer eigenen Verfassung und Gesetze vergreift, muß schon sehr tief herabgesunken seyn. Sie wird um so verächtlicher, je erhabner der Zweck war, zu dem sie sich vereinigt hatte; sie darf von dem Staate nicht mehr geschützt, sie muß als eine zweckwidrige, verdächtige und schädliche Corporation unterdrückt werden.

Die Verfassung einer Gesellschaft kann nur durch die Rechtschaffenheit ihrer Mitglieder erhalten werden; daraus fließt für uns die Pflicht der strengsten Behutsamkeit in der Auswahl derjenigen, die sich uns zu Mitarbeitern an dem Tempel der reinen, sittlichen Güte darbieten. Wir sind sie der Heiligkeit des Maurerischen Grundzweckes schuldig, der nur durch die Fähigkeit und Würdigkeit der Geweihten befördert werden kann; wir sind sie uns selbst schuldig, weil wir unsern eigenen Werth erniedrigen, wenn wir einem Unwürdigen den Bruderkufs geben oder ihn von ihm annehmen. Jede Rücksicht, die uns Neigung, Verhältnisse, oder Habsucht zur Milderung dieser Strenge vorlegen, ist ein Hochverrath, der an der guten Sache der Maurerey und an unserer eigenen moralischen Würde versucht wird.

Um dieses unschätzbare Gut vor dem heimlich schleichenden Verderben des Eigennutzes und der Proselytensucht zu bewahren, müssen wir mit unermüdetem Fleiße an unserer gegenseitigen moralischen Veredlung arbeiten. Jeder von uns hat sich zur Erfüllung dieses erhabnen Berufes an dieser heiligen Stätte verpflichtet; und unsere Würde als Maurer fordert, daß wir denselben getreu vollziehen; oder unsere feyerlichen Zusammenkünfte sinken zur Nichtswürdigkeit jener Mysterien herab, welche sich die Großen der Erde in den Jahrhunderten der Finsterniß zur Tödtung der langen Weile von den niedrigsten ihrer Hausdiener aufführen ließen, wobey wir selbst um so sträflicher und verächtlicher würden, je erhabner, ehrwürdiger und heiliger die Gegenstände sind, mit welchen wir spielen wollten.

Lassen Sie uns also, meine Br. Br., die Allerhöchste Schutzklärung zu einem neuen Antriebe machen, diese Pflichten mit verdoppeltem Eifer zu erfüllen. Wir wollen in den Stunden, in welchen wir hier die reine Wonne der Verbindung zwischen selbstgewählten und gleichgestimmten Seelen genießen, in uns gegenseitig die Achtung gegen unsere Bestimmung erneuern, uns gegenseitig Rechenschaft davon ablegen, was wir derselben gemäß geleistet haben, und was uns noch zu leisten übrig ist. Hier, wo jeder von uns sein besseres Selbst in dem Bilde der allgemeinen Vereinigung aller Guten wieder findet und mit Wohlgefallen betrachtet, wollen wir uns gegenseitig das offene Schuldbuch der Menschheit vorhalten, damit jeder sehe, wie viel er von dem bezahlen soll, was er von dem allgemeinen Vater der Menschen zur Wohlfahrt des Ganzen empfangen hat. Wir wollen wachen über die Grundpfeiler unsers Tempels, über die Gesetze; wir wollen anfangen, mit der Zahl unserer Mitglieder auch unsere Tugenden und Verdienste zu vermehren; wir wollen die Vernunftmäßigkeit unserer Mysterien auch in unsere Gesinnung und in unsere ganze Handlungsweise übertragen; denn nur dadurch können wir unserer Selbstachtung würdig, und des Schutzes unsers guten und gerechten Königs werth bleiben.

Zwey Cabinets-Erklärungen
Seiner Majestät
des
Königs von Preussen
Friedrich Wilhelm III
an
die große Freymaurer-Mutter-Loge
Royale York zur Freundschaft
in Berlin.

Zwey Cabinets-Erlässe
des Königs von Preussen
Friedrich Wilhelm III
in Betreff der
Königlichen Preussischen
Landes-Universität zu
Königsberg



I.

Ich bin, wie bekannt, in den sogenannten Geheimnissen der Freymaurerey nicht eingeweiht. Wenn Ich daher der Loge Royal-York de l'Amitié das bei mir nachgesuchte Protektorium bewilligte; so würde Ich einer Verbindung, deren Zweck und Mittel Mir gleich unbekannt sind, einen ausgezeichneteren und bestimmteren Schutz zusagen, als Ich allen Meinen treuen Unterthanen, und allen unschuldigen Gesellschaften überhaupt schuldig bin und gern gewähre. Ich bin weit entfernt, irgend ein Mißtrauen in die Gesinnungen der Mitglieder der Loge zu setzen. Ich setze vielmehr voraus, daß der Zweck der Loge edel und auf die Beförderung der Tugend gerichtet ist, daß ihre Mittel erlaubt sind, und daß aus ihrem Wirkungskreise jede politische Tendenz verbannt wird. Ist die Loge, wie Ich keineswe-

ges zweifle, in diesem Falle, sind alle Mitglieder derselben treue, Mir, dem Staate und seiner Verfassung ergebene Unterthanen; so werden sie, Ich bin es überzeugt, sich dabey beruhigen, das sie Theil nehmen an dem allgemeinen Wohlwollen und der landesväterlichen Zuneigung und Liebe, mit welcher Ich eben so sehr nach dem Antriebe meines Herzens, als nach der Mir theuern Regentenpflicht, jeden rechtschaffenen Staatsbürger in Schutz und Obhut nehme; und dann wird es Mir zum Vergnügen gereichen, der Loge Royal-York de l'Amitié so gut als jeder andern unverdächtigen Loge in Meinen Staaten diese Gesinnung bey jeder Gelegenheit zu bethätigen.

Berlin, den 29. Decembr. 1797.

Friedrich Wilhelm.

An die Loge Royal-York de l'Amitié.

II.

Ich finde kein Bedenken, der Loge Royal-York de l'Amitié, auf ihr Gesuch vom 1^{ten} Januar und mit Bezug auf die derselben, unterm 29^{sten} Decbr. v. J., erteilte Resolution hiemit zu erkennen zu geben, daß ihr sowohl, als ihren Tochterlogen, der Genuß aller derer Rechte zustehen soll, welche den übrigen hiesigen Mutterlogen durch die ihnen vormals erteilten Protectoria bewilliget worden sind, und daß es ihr daher auch frei stehet, besonders in Absicht ihres Hauses, die Befugnisse einer moralischen Person jederzeit auszuüben.

Berlin, den 4. Januar 1798.

Frédéric Guillaume.

An die Loge Royal-York de l'Amitié.

Ich habe kein Bedenken, der Loss Kaval-
lari de Kavallerie, der im Orden vom
17. Januar und mit Bezug auf die Geschichte
von dem 17. Dezember 17, sollte die Kavallerie
nicht zu erweisen zu geben, das ist sowohl
als ihren Tochter, der Gerechtigkeit, dass
Rechte zu sein soll, welche den Kavallerie-
orden zu erweisen durch die ihnen vermahnt
ordentlichen Prozedura bewilliget worden
sind und das es in jeder auch festgesetzt
sind, in Abtheilung dieses Hauses die Befugnisse
einer menschlichen Person jederzeit anzunehmen.

Paris, den 1. Januar 1703

Johann von Tolde de Collano

Als die Loss Kaval-
lari de Kavallerie



Dankgesang
zu Ehren des Königs.

Gedichtet
von Br. Herklots
in Musik gesetzt
von Br. Himmel.

Dankgebet
zu Ehren des Königs

Gedichtet

von Dr. Harkler

in Blanken

von Dr. Himmel

*Einen seltenen König preise,
preis' Ihn hoch, o Festgesang!
Schon als Jüngling brav und weise
giebt Sein Herz Ihm Königsrang;
In der Laufbahn rascher Jugend,
die Er festen Schritts betrat,
ward Er früh am Scheidepfad
der Gefährte strenger Tugend*

Chor.

*Erhalt Ihn uns o Gott! erhalt Ihn groß und gut!
Für Ihn giebt gern Sein Volk dann Leben hin und
Blut.*

D

II.

*Nicht dem Purpur nicht der Krone
räumt Er eiteln Vorzug ein,
Er ist Bürger auf dem Throne
und Sein Stolz ist Mensch zu seyn.
Zu dem Flehn gedrückter Brüder
neigt Er liebeich gern Sein Ohr,
wer die Hoffnung schon verlор,
o dem giebt Sein Blick sie wieder.*

Chor.

*Erhalt Ihn uns o Gott! erhalt Ihn weich und mild!
In Ihm sieht dann die Welt von deiner Huld ein
Bild.*

III.

*Er zerrifs der Selbstsucht Netze,
auf das Wohl des Staats bedacht.
Er verehret die Gesetze
auch als Schranken eigner Macht.
Er verscheucht der Heuchler Scharen
und verachtet Schmeichlerton;
denn Er winkt zu seinem Thron
nur den biedern Mann, den Wahren.*

Chor.

*Erhalt Ihn uns o Gott! erhalt Ihn so gerecht!
Durch Ihn wird dann Sein Volk ein glückliches
Geschlecht.*

IV.

*Er gehorcht nicht frommem Wahne,
nicht empörter Leidenschaft.*

*Seine Thaten, Seine Plane
sind Geburten deutscher Kraft.*

*In der Wissenschaft Gebiete,
Durch das Lächeln Seiner Gunst,
treiben deutscher Fleiß und Kunst
neue Früchte deutscher Blüthe.*

Chor.

*Erhalt Ihn uns o Gott! erhalt Ihn deutsch gesinnt!
Durch Ihn sieht dann die Welt, was deutsche Kraft
beginnt.*

V.

*Er gewährt auch unserm Bunde,
der zu Brüdern uns vereint;
unserm Bau auf heil'gem Grunde
Seinen Schutz als Menschenfreund.*

Lasst uns für Sein theures Leben,

für Sein Wohl Ihm Wünsche weihn.

Stimmt, ihr Brüder, stimmt ein!

Lasst den Hymnus sich erheben!

Chor.

Erhalt Ihn uns o Gott! Erhalt Ihn uns zum Glück!

*Zum Heil für Volk und Staat! Erhör uns o Ge-
schick!*

Chor.

Erhalte Ihn uns o Gott! Erhalt Ihn uns zum Glück!

*Zum Heil für Volk und Staat! Erhör uns o Ge-
schick!*

beginne

V.

Ergehe dich auch unserm Heile

der zu Erhaltung uns vertritt

unsern Heil auf dem Grund

deiner Schutz als Menschheit

Doch fähigst



FLM III.



EREI.



M A U R E R - L I E D

Z U R

EHRE DES KÖNIGS

FRIEDRICH WILHELM III.

am 21sten Januar 1798 gesungen.

BERLIN, GEDRUCKT IN DER STARCKSCHEN MUSIKDRUCKEREI.



Feyerlich doch nicht zu langsam.

Gesang.

Einen seltenen König prei - se, preiße Ihn

f *p* *cresc.*

hoch o Fest - ge - sang; schon als Jungling brav und wei - se, gab sein Herz Ihm Kö - nigs -

f *sfr.* *p* *cresc.* *sfr.*

rang: In der Lauf - bahn ra - scher Ju - gend, die Er fe - sten Schritte be -

p *fp.* *fp.* *fp.* *fp.* *fp.* *fp.*

U A M L I E

seltner König prei - se, preiſs Ihn

p *cresc.*

wei - se, gab sein Herz Ihm Kö - nigs -

cresc. *sfr.*

die Er fe - sten Schritts be -

fp. *fp.* *fp.*

- fähr - te stren - ger
 er - halt ihn groß und
 Le - ben hin und Blut, dann

f
sfr.
sfr.

trat, ward Er früh am Scheide-pfad der Ge-fähr-te stren-ger
 Tu-gend. Er-halt uns Ihn o Gott, er-halt Ihn groß und
 gut, für Ihn giebt gern sein Volk, dann Le-ben hin und Blut, dann

fp. *p* *cresc.* *p* *cr.* *p* *sfr.*



Kurzgefaßte Geschichte
der Großen Mutterloge
Royale York zur Freundschaft.

Vorgetragen in einer Rede

von

Br. Schlicht,

Groß-Redner der Mutterloge und Meister vom Stuhl
der St. Johannis .

Fragekatechismus
der ersten Theilung
Royalen York zur Freundschaft

Vorlesung in einer Rede

von

Dr. Schlichter

Gründungs- und Lehrplan der ersten Theilung

der ersten Theilung

Wenn die Geschichte eines Staates, nicht nur in Rücksicht seines ersten Ursprungs, seines Wachsthums, seines Verhältnisses gegen die übrigen und besonders gegen seine angränzenden Nachbarn, sondern auch in Rücksicht seiner Bewohner, äußerst wichtig ist; so ist oft die Geschichte einzelner Societäten in demselben, von nicht minderer Erheblichkeit. Ihr Entstehen und Fortschreiten, ihr schnelles Steigen und plötzliches Fallen, beschäftigen nicht nur den Geschichtschreiber, sondern auch den Philosophen, indem er die Ursachen dieser merkwürdigen Veränderungen auseinandersetzt; so wie sie auch von einer andern Seite, durch Aufstellung einzelner Fakta und einzelner Personen, unterhaltend werden und Stoff zu lehrreichen Betrachtungen geben kann.

Unter den vorzüglichsten Gesellschaften aber, welche je entstanden sind und welche die Aufmerksamkeit ganzer Staaten erregt, ja! noch ganz neuerlich das ganze Reichs-Cammer-Gericht beschäftigt hat, gehöret unstreitig die Freymaurerey. Ihre Geschichte ist nicht nur für die Mitglieder derselben äußerst interessant, sondern auch für jeden denkenden Kopf und forschenden Geist, besonders wenn man erwägt, dafs sie bald zur Sache des Staates, bald der Religion

gemacht worden ist; dafs sie von dieser Seite die härtesten Verfolgungen erdulden müssen, dagegen sie von jener Seite nicht nur Duldung und Unterstützung fand, sondern dafs auch selbst Könige und Fürsten dem Bunde beytraten.

Meine Absicht ist indess nicht, eine Geschichte der Freymaurerey zu liefern; ich will auch nicht untersuchen, wie Freymaurerey in den Preussischen Staaten entstanden ist, und sich in denselben immer weiter ausgebreitet hat; ich will auch nicht die Geschichte der übrigen in diesem Orient befindlichen Logen schreiben, sondern blos bey dieser Königl. Loge York zur Freundschaft stehen bleiben.

Man erwarte indessen auch hier nicht eine vollständige Geschichte derselben: dies würde zu weitläufig werden, und dem Gegenstande unserer heutigen feyerlichen Versammlung nicht angemessen seyn. Ich will blos diese Gelegenheit dazu benutzen, um den Brüdern der Königl. Loge York zur Freundschaft eine kurze Uebersicht des Ursprungs und der Fortschritte derselben vor Augen zu legen, dabey nur im Allgemeinen der übrigen Hochw. Logen dieses Orients, und in so fern sie Bezug auf die unsrige haben, erwähnen, und behalte mir vor, in der Folge darüber ein weitläufigeres, mit authentiken Urkunden belegtes Ganze zu liefern.

Dafs Freymaurerey zuerst im Jahre 1758 in den Preuss. Staaten aufkeimte, ist allgemein bekannt: allein die damaligen Mitglieder derselben, welche überdem nur aus wenigen Personen bestanden, durften nur ganz im Stillen wirken, weil der damalige Regent

gegen die Freymaurerey eingenommen war, bis endlich Friedrich II. sich selbst in die Mysterien einweihen liefs, und derselben, gleich nach dem Antritt seiner Regierung, in seinen Staaten eine Freystätte anwies.

Vom Jahre 1740 datiren sich also die Jahrbücher des Ordens in unserm Lande, und die Hochw. Loge zu den drey Weltkugeln errichtete in diesem Orient, unter dem Vorsitz des Br. Baron von Bielefeld, den ersten Maurertempel.

Viele grofse und angesehene Personen wurden in demselben eingeweiht, und wem ist es unbekannt, dafs Friedrich II. selbst einige seiner Lieblinge im Orden aufnahm.

Allein der bald darauf erfolgte erste schlesische Krieg gab der Freymaurerey, welche nur erst Blüthen zu treiben begann, einen harten Stofs. Viele ihrer Mitglieder mußten den Fahnen ihres Königs folgen, und da die Zurückgebliebenen größtentheils mit dem Geiste des Ordens noch nicht vertraut genug waren, so entstanden bald Parteygeist und Schismen, welche dem Ganzen hätten gefährlich werden können, wenn nicht mit dem Frieden zugleich die Stifter der Loge zurückgekehrt wären, die durch ihre Kenntnisse und ihren Einfluß Ordnung und Ruhe wieder hergestellt hätten.

Die weitere Ausbreitung der Freymaurerey war hiervon die erste Folge, welcher auch zugleich die Loge Concorde ihr erstes Daseyn zu verdanken hatte.

Um eben diese Zeit, nämlich im Jahre 1752 entstand auch unsere Hochw. Loge, unter dem Namen

de l'Amitié. Sie wurde von berühmten französischen Gelehrten und Künstlern gestiftet, welche Friedrich der Große in seine Staaten berief. Sie hatten größtentheils in Frankreich das Maurerlicht erblickt, und viele derselben waren mit den höhern Kenntnissen des Ordens vertraut. Hierdurch hielten sie sich berechtigt, eine eigene Loge errichten zu können, um so mehr, da sie in der damals sehr wenig bekannten französischen Sprache arbeiteten, und auch ihre Correspondenz in dieser Sprache führten, weshalb sie sich denn auch *Loge de l'Amitié* nannte.

Die Stifter dieser Loge, welche den Fortgang und Wachsthum der Loge zu den 3 Weltkugeln mit der größten Theilnahme sahen, suchten derselben dadurch noch mehr Glanz zu geben, dafs sie sich unaufgefordert im Jahre 1755 an erstere anschlofs, sie als Mutterloge betrachtete, jedoch ihre eigene innere Verfassung beybehielt.

Der hiernächst folgende siebenjährige Krieg, welcher, so wie seine Brüder, den Künsten und Wissenschaften nicht hold war, raubte nicht nur dem Orden überhaupt, sondern auch besonders der Loge *de l'Amitié* einen großen Theil seiner Mitglieder. Hierdurch kam sie sehr zurück; aber noch mehr und schädlicher wütheten Eigenliebe, Stolz, Eitelkeit und andere Leidenschaften in ihrem Innern.

Einige Brüder suchten zwar der drohenden Gefahr vorzubeugen; sie bemüheten sich, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Stolz und der Hochmuth einiger einzelner Brüder aufgestellt hatten, um der guten Sache zu schaden. Allein ihr

Bemühen war umsonst, und dies zog im Jahre 1762 die Trennung der Loge *de l'Amitié* von der Loge zu den 3 Weltkugeln und der Loge *Concorde* nach sich.

Die Jahre 1762 und 1763 wurden mit gegenseitigen Protestationen und Demonstrationen hingebacht, und die Loge *de l'Amitié* arbeitete während dieser zwey Jahre seltener, weil ein großer Theil ihrer Brüder sich der Mitgliedschaft entsagt hatte. Nur einige Brüder des Logen-Grades hielten noch zusammen, errichteten am 16. März 1764 eine Loge, wozu sie von der Loge *Purita* zu Braunschweig, durch ein ihnen ertheiltes Patent, authorisirt waren, sammelten hiernächst die noch übrigen guten Brüder, und retteten so die Loge *de l'Amitié* von ihrem gänzlichen Untergange.

Durch dies Beyspiel angefeuert, kehrten viele alte Brüder zurück; es kamen neue hinzu, und am 6ten Junius 1764 bestand die Loge schon wieder aus 45 Mitgliedern. Von dieser Zeit an verbreitete sich ihr guter Ruf auch im Auslande. Mehrere auswärtige Logen ließen sich mit derselben in Correspondenz ein, ja die Logen zu Bourdeaux, Aix in Provence und die Loge Eduard zu Dresden, suchten ihre Mitgliedschaft nach, und ernannten Repräsentanten in derselben.

Am 27. Julius 1765 hatte sie das Glück, den Herzog von York, der sich damals auf Reisen befand und allhier einige Zeit aufhielt, in ihrer Mitte aufzunehmen, und ihn in die drey ersten Grade der Maurerey einzuweihen. Er erklärte sich für den Beschützer derselben, und von der Zeit an führt sie den Nahmen Loge *Royale York de l'Amitié*.

Es ist bekannt, daß alle ächte Logen die Große Loge zu London, als die Große Mutter-Loge betrachten und von derselben ihre Existenz entweder mittelbar oder unmittelbar erhalten müssen. Diesem Grundsatz gemäß, suchte auch die nunmehrige Loge *Royale York de l'Amitié* eine Constitution bey derselben nach. Diese ward ihr gewähret, und der Groß-Sekretär Müller, gab ihr im Jahre 1766 davon die erste Nachricht. Da jedoch von unserer Seite einige Formalitäten aus der Acht gelassen waren, so verzögerte sich die Vollziehung des Patents bis zum 24. Junius 1767. Von der Zeit an wird sie also von der Großen Loge zu London, als eine ächte Freymaurer-Loge in den Brandenburgischen Staaten, unter dem besondern Titel: *Loge Royale York de l'Amitié*, betrachtet, und in den Verzeichnissen der von ihr abhängenden Logen unter der Nummer 330 aufgeführt.

Am 13. August 1775 zündete sie das erste Maurerlicht im Orient zu Kassel an, indem sie der Loge Friedrich zur Freundschaft ihr Daseyn gab. Sie wurde von der Großen Loge zu London am 19. Novbr. 1778 bestätigt, und unter der Nummer 459 eingetragen.

Der in diesem Orient entstandenen französischen Loge *la Candeur*, will ich hier nur beyläufig erwähnen, da sie nur kurze Zeit existirte und sich ihre Mitglieder hiernächst mit der *Loge Royale York de l'Amitié* vereinigten.

Es würde auch hier vielleicht nicht an unrechten Orte seyn, der Vereinigung zu gedenken, welche am 19. May 1774, nach dem Vorschlag der Großen Loge zu London, mit der Hochwürdigsten Großen

Landes-Loge und der unsrigen entstand; allein dies würde mich zu weit von meinem Zwecke entfernen. Dafür will ich nur blofs im Allgemeinen anführen, das einige wichtige Differenzen diese Vereinigung nicht bestehen liefsen, und das daher die Grofse Loge von London durch ihre Erkenntnisse v. 15. Jun. 1776 und 11. April 1778 die *Loge Royale York de l'Amitié* als Mutterloge wieder in ihren alten Gerechtsamen bestätigte.

Diesem zufolge errichtete sie am 29. Oct. 1777 eine Deputations-Loge zu Potsdam. Den 28. Jan. 1778 schlofs sich die Loge Carl zur Einigkeit im Orient zu Mannheim an dieselbe an, und letztere wurde zugleich mit der Grofsen Loge zu London vereinigt.

Jetzt trat der Bayersche Erbfolge-Krieg ein, und ohnerachtet der Gott des Krieges den Musen sehr oft tiefe Wunden schlägt, so hatte derselbe doch auf den Flor der *M. Loge Royale York de l'Amitié* keinen nachtheiligen Einflufs. Sie nahm vielmehr an äufserm und innerm Glanz zu; sie verbündete sich mit mehreren auswärtigen Logen; hatte in der grofsen Loge zu Schweden ihren Repräsentanten; nahm viele rechtschaffene und angesehene Mitglieder in ihrem Schoofs auf; und die Protokolle beweisen es, welch' eine grofse Anzahl berühmter reisender Gelehrten und anderer geehrten Personen unsere Arbeiten als Brüder besuchten. Ja! Friedrich der Grofse selbst schätzte diese Loge, und versicherte uns in verschiedenen an uns erlassenen Kabinets-Schreiben Seiner Gnade und Seines Schutzes.

Am 29. April 1779 erhielt die Loge Theodor zum guten Rath, zu München, die Mitgliedschaft der Loge *Royale York de l'Amitié*, und am Ende dieses Jahres vereinigten sich mehrere Brüder zu Warschau, welche bisher nicht regelmäßig gearbeitet hatten, dahin, um unter der Consitution der M. Loge *Royal York* eine besondere Loge unter dem Namen: Catharine zum Stern in Norden, zu errichten. So viel Hindernisse und Schwierigkeiten dies auch anfänglich fand, so wurden sie doch glücklich gehoben, und sie erhielt von uns am 6. Febr. 1780 ihr Daseyn.

Dies Jahr zeichnete sich überhaupt durch vorzüglich glückliche Begebenheiten aus. So ward am 13. Sept. 1780 die Loge, der Tempel der Isis, zu Warschau, am 5. Okt. 1780 die gekrönte Beständigkeit zu Posen, an eben dem Tage die Göttin Eleusis zu Warschau, der gute Hirte zu Willna; am 17. Okt. d. J. das eifrige Litthau, der Tempel der Weisheit, eben daselbst, und am 30. Okt. d. J. die Loge zum vollkommenen Geheimniß zu Dubno gestiftet. Besonders merkwürdig aber für uns ist die am 1. April 1780 erfolgte Besitznehmung des Hauses, worin wir uns gegenwärtig befinden.

Sowohl der innere und äußere Wohlstand der Loge *Royale York de l'Amitié*, welcher täglich zunahm, als auch die Inconvenienzen, welche nothwendig entstehen müssen, wenn maurerische Versammlungen in einem gemietheten Logis gehalten werden, gaben die Veranlassung dazu.

Unser jetziger Großmeister, der Hochwürdige Bruder Delagoanére, stand damals als Meister vom Stuhl an unsrer Spitze. Seine Mühe und Sorgfalt, das Beste der Loge zu befördern, kannte keine Grenzen, und daher übernahm er mit der größten Bereitwilligkeit den Ankauf des Hauses, und unter seiner Anweisung wurde es zu unsern Versammlungen eingerichtet.

Vielen unter Ihnen, meine gel. Brüder, ist es bekannt, wie viel Verdienste unser Hochwürdige Bruder Delagoanére um diese Hochwürdige Loge hat. Unter seiner Führung wurde das Band der Einigkeit und brüderlichen Harmonie, welches uns alle zu einem gemeinschaftlichen Zweck verbindet, immer fester gezogen, und jedes einzelne Mitglied beeiferte sich, durch seine Mitwirkung dem Ganzen immer mehr Dauer und Festigkeit zu geben: allein in dem Augenblick, da wir ihn recht lieb gewonnen hatten, rief ihn der Wille des Königs nach Emmerich. Die Brüder sahen ihm traurig nach, weil sie seinen Werth kannten und durch seine Versetzung eine Stütze verloren hatten. Jedoch die Wahl der Brüder bestimmte einen nicht minder verdienstvollen Bruder zu seinem Nachfolger. Wer wird sich nicht bey dem Namen Baudesson erinnern, daß er den Hammer mit der größten Treue führte, daß er sich durch die ihm eigene Sanftmuth die Herzen aller Brüder gewann: allein der Tod entriß ihn uns und seiner Familie zu früh; jedoch wird sein Andenken in den Jahrbüchern der Loge *Royale York de l'Amitié* unauslöschbar seyn.

Ihm folgte durch die Wahl der Brüder im Jahre 1788 der Bruder Le Beauld de Nans. Ein Mann mit vielen Kenntnissen und Talenten ausgerüstet, die er auch für unsere Loge mit unermüdeter Thätigkeit angewendet hat. Unser Archiv beweiset es, wie viel er gearbeitet. Er entwarf ein neues Gesetzbuch, und unter seiner Führung wurden unsere Tochter-Logen zur wahren Eintracht im Orient zu Schweidnitz, und zu den drey Tauben im Orient zu Bromberg gestiftet, welche jetzt noch im größten Flor sind, und mit Segen zum Wohl der Menschheit arbeiten. Demohnerachtet aber entstand nach und nach Schläfrigkeit und Gleichgültigkeit in Besuchung unserer Versammlungen. Parteygeist entfernte die Herzen der Brüder; Kabale streuete ihren vergiftenden und ansteckenden Saamen unter uns aus, und so schien es, als sollte der blühende Zustand unserer Loge aufs neue unterbrochen werden. Allein die Liebe zum Guten vereinigte, nach dem unerwarteten Tod des Bruder Le Beauld de Nans, die Herzen der Brüder wieder zum gemeinschaftlichen Zweck, und von der Zeit an beginnt eine neue Epoche für diese Hochwürdige Loge.

Die Mitglieder derselben bestanden bey ihrer Stiftung aus National-Franzosen, oder doch solchen, welche die französische Sprache völlig inne hatten. Als aber am 14. Januar 1778 auch deutsche Arbeiten eingeführt wurden, so geschahe es nicht selten, daß Maurer, welche gar keine Kenntniß von der französischen Sprache hatten, die Weyhe erhielten. Die letztere Zahl vermehrte sich in der Folge zusehends,
beson-

besonders unter der Führung des Hochwürdigen Bruders Rettcher, welcher das Amt eines Meisters vom Stuhl mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit dem treuesten Eifer verwaltete. Viele der alten Mitglieder hatten sich nach und nach zurückgezogen, Manchen hatte uns der Tod entrissen, und noch Andere waren durch verschiedene Veranlassungen von uns entfernt worden. Hierdurch geschahe es, daß die Zahl der deutschen Brüder jene der französischen bey weitem überstieg, und daß man in der Folge mehr Geschmack an den deutschen Arbeiten fand, und die französischen immer seltener gehalten wurden, bis vor einigen Jahren die Wahl der Brüder einen Meister zu ihren Führer berief, welcher keine Fertigkeit in der französischen Sprache hatte.

Von dieser Zeit an werden die Arbeiten deutsch gehalten, obgleich auch die französischen nicht untersagt sind. Von eben der Zeit an aber scheint es auch, als wenn ein neuer Geist die Brüder der Loge *Royale York de l'Amitié* beseelt habe. Ihre Anhänglichkeit an die Königl. Kunst ist in Feuer-Eifer übergegangen, die Harmonie unter ihnen auf den höchsten Gipfel gestiegen, und Liebe zur Ordnung beherrscht eines jeden Brust. *) So konnte es denn auch nicht fehlen, daß ihr Wachsthum immer höher steigen

*) Und welcher eifrige Bruder wird sich hierbey nicht dankbar und mit Segen unsers gegenwärtigen Meisters vom Stuhl, des Hochw. Brs. Schlicht erinnern? Seine humane Jovialität erwarb ihm bald die Liebe der Einen, sein Ordnungsgeist und durch Frohsinn gemilderter Ernst die Achtung der Andern; Liebe und Achtung begründeten

musste. Sie stiftete im Jahre 1795 im Orient zu Kalisch eine Tochter-Loge unter dem Namen: Sokrates zu den drey Flammen. Sie sah ihre Mitgliedschaft mit jeder Woche vermehrt, sah sich von den Brüdern der andern Hochw. Logen dieses Orients durch ihre zahlreichen Besuche geehrt, und mit Freuden ward man gewahr, das die zu unsern Versammlungen bestimmten Zimmer für die Theilnehmer oft nicht Raum genug hatten. Dies war die Ursache, das die Meisterschaft dieser Hochw. Loge im Jahre 1795 beschloß, ein neues Gebäude aufzuführen, welches unsern Bedürfnissen völlig abhelfen könnte. Am 5. May 1796 wurde zu demselben in einer feyerlichen Versammlung der Brüder der Grundstein gelegt, und seit dem 17. Junius 1797 stehet es vollendet da, und erhält den Beyfall der Kenner.

So wurde die Königl. Loge York zur Freundschaft durch äußere Schönheit geschmückt; aber noch hie und da fehlte es ihr an vollkommener innerer Schönheit. Die Gesetze der Loge waren in französischer Sprache geschrieben, und der jetzigen Verfassung nicht angemessen. Die Rituale entsprachen nicht dem Geiste der Zeit und des Geschmacks. Fast alle Brüder fühlten dies; besonders aber diejenigen, die, vernöge ihrer erlangten maurerischen Kenntnisse,

in den Herzen aller Brüder inniges Zutrauen, und dieß setzte ihn in den Stand, den Flor der Loge zu erheben, und den Wohlstand derselben fester zu gründen. Ehre dem Ehre gebührt.

Anmerk. des Herausgebers.

von der Unvollkommenheit derselben überzeugt waren. Es ward daher beschlossen, neue Gesetze zu entwerfen und die Rituale zu revidiren. — Ein Geschäft, welches seiner Wichtigkeit wegen einen Mann erforderte, der mit Menschenkenntniß auch maurerische Gelehrsamkeit und Erfahrung verbindet. Und siehe! die Vorsehung hatte uns einen Solchen kurz vorher in der Person unsers jetzigen Deputirten Großmeisters, des Hochw. Bruders Dr. und Professors Fefsler zugeführet. Kurz vor Josephs Tode verließ er sein Vaterland, wo ihm der Priestergeist manche harte Verfolgung zugezogen hatte. Er suchte in den Preussischen Staaten Schutz, und nach einem achtjährigen glücklichen Aufenthalt bey dem Fürsten von Carolath in Schlesien kam er endlich hieher, um durch die Produkte seines Geistes Andern und sich selbst nützlich zu werden, besonders aber durch seine Kenntnisse Söhne bemittelter Eltern für die Welt und den Staat brauchbar zu bilden. —

Dieser war es, welcher sich jenem wichtigen Geschäfte mit rastloser Thätigkeit unterzog, und in wenigen Monaten war unsere neue Constitution ausgearbeitet, waren die Rituale, mit Beybehaltung der alten und wesentlichen maurerischen Cerimonien, mit einem moralischen Schatze bereichert. Wer erstere liest, und letztere in der Ausführung siehet, wird den philosophischen Geist ihres Verfassers nicht verkennen.

Die Constitution stellet die Zwecke unserer Verbindung offen dar; sie enthält aber auch zugleich die Rechte und Pflichten der Brüder unter einander, nach

ihren verschiedenen maurerischen Verhältnissen. Hierdurch wird der Kabale ein Damm entgegengestellt, der allen Anfällen widerstehen muß. Und wer erinnert sich nicht noch mit Entzücken des 5ten Augusts vorigen Jahres, jenes feyerlichen Tages, an welchem wir hier am Bundes-Altare, in eine Bruderkette geschlungen, unsere Constitution sanctionirten und feyerlich beschworen? Wer unter uns wohnt nicht mit Vergnügen unsern Arbeiten bey? und wer verläßt nach einer Aufnahme unsern Tempel, ohne zum Guten und zur Tugend gestärkt, und von der feyerlichen Handlung gerührt und durchdrungen zu seyn?

Ein Beweis aber, daß unsere neue Constitution Achtungswerth sey, ist nicht nur das vortheilhafte Zeugniß, welches ihr Männer von vorzüglichem Charakter, von hervorstechenden Talenten und Kenntnissen, von geprüfter Rechtschaffenheit, gegeben haben; sondern auch unsere eigene Erfahrung hat dies bey mehr als einer Gelegenheit bestätigt.

Jetzt schien der Königl. Loge York zur Freundschaft weiter nichts zu fehlen, als ein Schutzbrief unsers Monarchen. Die Hochwürdige Grofse Landes-Loge sowohl, als auch die Hochwürdige National-Mutter-Loge zu den drey Weltkugeln, hatten einen solchen, theils von Friedrich dem Grofsen, theils neuerlich von Friedrich Wilhelm dem II. erhalten. Auch wir baten unsern nun verewigten König um ein Protectorium, und zweifelten um so weniger an Erfüllung unserer Bitte, da Er Selbst ein Mitglied des Ordens war: allein seine Krankheit ver-

hinderte die Gewährung unsers Wunsches, und sein Tod machte ihn ganz rückgängig.

Bange standen wir an seiner Gruft; und noch höre ich die ängstlichen Fragen einiger Brüder: Was wird die Freymaurerey für ein Schicksal unter seinem Nachfolger haben? Friedrich Wilhelm der III. ist kein Zunftgenosse; wird auch Er uns schützen? Aber siehe! eine neue Sonne trat majestätisch am azurnen Himmel hervor. — Die Wolken des Kummers schwanden, denn Sein erstes Handeln war Königlich, war fester Schritt des Mannes zur Wahrheit und Gerechtigkeit. Noch immer heiterer wird ihr wohlthätiger Glanz; sie verbreitet Licht und erwärmende Kraft.

Auch wir, meine Brüder! auch diese Königliche Loge York zur Freundschaft, sahen es. Auch wir freueten uns dieses neuen Lichtes, aufgegangen zum Heil seines Volkes. Friedrich Wilhelm der III. liebt Ordnung! — Ordnung ist die Seele eines wohleingerichteten Staates; ein Glied muß in das andre greifen. — So schrieb Er. So will Er's. Ist aber Ordnung im Allgemeinen in einem großen Staate nöthig, so muß diese sich auch auf seine einzelnen Theile erstrecken. Was ist es, das den oft unbändigen Sohn des Kriegesgottes in Schranken hält? — Ordnung! Was erhebt den guten Ruf der Lehr-Anstalten? — Ordnung! Was giebt dem Hausstande Segen und Gedeihen? — Ordnung! und eben dies Bewußtseyn, daß Ordnung das Ganze erhalten müsse, gab unserer Constitution ihr Daseyn.

Vielleicht wagte es nie eine Loge, die Zwecke ihrer maurerischen Verbindung einem Könige zur Prüfung vorzulegen, weil man fürchtete, hierdurch einen Theil der Geheimnisse zu verrathen: allein Geheimnisse müssen Wahrheiten seyn. — Das Licht der Wahrheit stellt man nicht unter einen Scheffel.

Offenherzig und unbefangen legten wir daher unsere Constitution, unsere Zwecke, unsere äußere und innere Regierungsform, vor dem Throne unsers erhabenen Beherrschers ehrfurchtsvoll nieder, und fleheten um seinen Schutz. Und, meine Brüder! wie weise und gerecht entschied nicht unser Monarch in seiner ersten an uns erlassenen, von Ihm eigenhändig entworfenen Cabinetsordre? Trägt sie nicht ganz den Stempel der einen König so schön schmückenden Gerechtigkeitsliebe? Klopfte euer Herz nicht lauter, als ihr die vorläufige Versicherung eures Königs hörtet, dafs er euch schützen wolle, wenn ihr Ihm und dem Staate treu bliebet? Und welches Hochgefühl empfanDET ihr, als Er dieser Hochw. Mutter-Loge in Seinem zweiten Cabinets-Schreiben eben die Rechte und Prärogativen ertheilte, deren die übrigen Hochw. Logen dieses Orients sich zu erfreuen haben.

Heil uns, meine Br. Br.! Sie stehen nun fest die Säulen unsers heiligen Tempels; Weisheit, Schönheit und Stärke. Keine Macht von aussen kann und wird sie nun erschüttern, denn Er, unser König Selbst, schützt sie gegen jegliche Anmaßung mit seiner mächtigen Aegide. Er schützt jedes Gute, wo er es findet; Er liebt jegliche Tugend.

Das heutige Fest sey also Friedrich Wilhelm dem III geweyhet. Feste sind die Explosion unserer Gefühle und Empfindungen; sie sind die Stellvertreter, wenn Worte fehlen. — Dies Fest sey also ein Fest der Freude und des Dankes!

Friedrich Wilhelm der III. will bey Seinem Leben nicht gelobt seyn: aber dem Danke kann er nicht gebieten, dafs er nicht überströme aus der Fülle des Herzens eines jeglichen Maurers, dem das Wohl des Ordens nicht gleichgültig ist.

Besonders aber seyd ihr dazu verpflichtet, meine Brüder und Mitglieder dieser Grofsen Königl. Mutter-Loge York zur Freundschaft. Ihr seyd die von Ihm vorzüglich beglückten und unter Seinem Schutze arbeitenden Freymaurer. Aber, vergefst es nie, unter welcher Bedingung ihr es seyd. Treu sollt ihr dem Vaterlande, treu eurem Könige, treu eurem Gelübde, treu der feyerlich beschwornen Constitution seyn. So handelt denn treu gegen euch selbst und eure Mitmenschen. Verkleinert den guten Ruf dieser Loge, welcher durch die Gnade eures Königs so herrlich vergrößert worden ist, nicht durch Stolz, Eigendünkel und andere Leidenschaften, wodurch die innere Ordnung gestöret wird. Lasset diesen Tempel fernerhin einen Tempel des Friedens und der Eintracht seyn. Arbeitet in demselben zum Wohl der Menschheit. Er sey eine Schule der Weisheit, in welcher ihr dem Staate nützliche, von Tugend und Rechtschaffenheit beseelte, Bürger bildet.

Und nun vereinigt euch mit mir zuförderst zum Dank gegen ihn, den großen Regierer der Welten, den Vater der Ordnung. Dann aber auch zum Dank gegen ihn, den Vater des Vaterlandes, unsern König und Beschützer. Zwar nur schwach ist unser Dank, aber herzlich unser Wunsch, daß Er bis ins höchste Menschenalter Seine Unterthanen mit Liebe, Sanftmuth und Gerechtigkeit regieren möge. Schreibet die Feyer des heutigen Tages in unsere Jahrbücher nieder, damit noch unsere späten Enkel es lesen, wie gnädig Friedrich Wilhelm der III gegen die Königl. Loge York zur Freundschaft war!!!

Die Nothwendigkeit
in
d e r M a u r e r e y
mit den
Bedürfnissen des Zeitalters und den Fortschritten
des menschlichen Geistes gleichen Schritt
zu halten.

Dargelegt in einer Rede
v o n B r . A m e l a n g ,
Redner der St. Johannis□.

Dr. phil. Dissertation
von
C. I. W. B. H. I. G. I. G.
betreffend die Geschichte der
Landesbibliothek in
Magdeburg
von
C. I. W. B. H. I. G. I. G.
Magdeburg, 1844

Verlag von
C. I. W. B. H. I. G. I. G.
Magdeburg



Es ist eine unwidersprechliche, aber in der Ausübung nur zu oft vernachlässigte Regel aller gesellschaftlichen Verbindungen, mit der Zeit fortzurücken, ihre Verfassungen, Zwecke und Mittel nach dem Bedürfnis der Umstände und der äußern Verhältnisse zu modificiren, und mit der zunehmenden Kultur gleichen Schritt zu halten.

Die Meinungen, Begriffe und Handlungsweisen der Menschen sind beständigen Abänderungen und Verbesserungen unterworfen. Manches, was ehemals ehrwürdig und wünschenswerth schien, wird von der jetzigen Generation mit Geringschätzung und Verachtung angesehen; manches, was sonst für hohe Tugend und erhabene Weisheit galt, wird zu den Verwirrungen und Thorheiten gezählt, und manches Band, das ehemals die Menschen zusammenhielt, wird jetzt von ihnen als unwürdig oder unkräftig verschmäht. Diesen mächtigen Strom in seinem Laufe aufhalten wollen, heißt seine Gewalt vermehren. Das einzige Mittel gewaltsame Ergießungen zu verhüten, ihn nicht nur unschädlich, sondern selbst wohlthätig zu machen, ist, sich ruhig auf ihm fortführen zu lassen, und nur sein eignes Schiffchen vor dem Scheitern zu bewahren.

Die Geschichte hat uns Nachrichten von mächtigen Verbindungen, von großen Nationen aufbewahrt, die entstanden, eine Zeitlang blühten, und bald ihrer Vernichtung unaufhaltbar entgegen giengen. Wir haben mit eigenen Augen Staaten zu Grunde gehen sehen, die durch ihre Ausdehnung und Kräfte Anspruch auf einen vorzüglichen Rang in der Reihe ihrer Brüder hätten machen können, und ihn ehemals auch wirklich behaupteten. Aber ihr Verfall war weniger eine Wirkung der andringenden Umstände, als ihn die Vernachlässigung jener Regel der Klugheit schon von lange her vorbereitet hatte. Sie waren zurückgeblieben hinter dem allgemeinen Streben, sie hatten sich losgerissen, einzelne Glieder, von der großen Kette der Dinge, und wurden von der Reibung der übrigen zertrümmert.

Was die Freimaurerey betrifft, so hat sie unter allen menschlichen Verbindungen deshalb am meisten nöthig, dem Geiste der Zeit zu huldigen, weil ihr Wohlstand und ihre Fortdauer keinesweges von irgend einer eigenthümlichen Macht, sondern lediglich von der Meinung ihrer Mitglieder und der übrigen Welt über ihre Absichten und Mittel abhängen. Moralische Zwecke sind für sie die einzig denkbaren und zulässigen geworden. Jede andere Tendenz wird von der fortschreitenden Vernunft entweder in das Gebiet der Träumereyen versetzt, oder als gefährlich, schädlich und frevelhaft peremptorisch verdammt. Sey es das thörichte Streben, die Natur in ihrer geheimen Werkstätte zu belauschen und Metalle hervor zu bringen, deren künstliche Erzeugung nur die Habsucht

der Menschen für möglicher halten kann, als die Darstellung irgend eines anderen ihrer Produkte, oder der Wunsch, durch allgemeine Arzeneien das menschliche Leben zu verlängern, und mit ohnmächtiger Hand die Grenzen zu verrücken, die die Natur ihm wohlthätig setzte; sey es der Wahn, mit Wesen höherer Art in Verbindung treten zu können, oder der armselige Versuch, den Schlüssel zum Buche des Schicksals von den Sternen herab, oder aus den Schachten der Erde herauf zu holen; sey es die Thorheit, das Geld, welches manche Thräne der Armen abtrocknen könnte, an elende Betrieger gegen unverständliche Charaktere zu vertauschen, oder das Zurückrufen der barbarischen Zeiten der Ritterschaft und das lächerliche Vorgeben eingebildeter Pfründen im fernen Morgenlande; sey es das Hindenten auf vermeinte Geheimnisse, wodurch Eigennutz und Selbstsucht die Neugierde kornen, oder endlich strafbare Einnischung in die Angelegenheiten der Staaten.

Die Hochwürdige Mutter-Loge Royale York zur Freundschaft, welche jenem wahren Geiste der Maurerey jederzeit treu geblieben ist, und sich von allen maurerischen Verirrungen frey erhalten hat, glaubte es sich selbst, der Welt und dem Staate, unter dessen Schutze sie stehet, schuldig zu seyn, ihre Absichten fest, deutlich und ohne Rückhalt zu erklären. Sie glaubte es aus Gründen der Vernunft und des Rechts nicht nur, sondern auch durch das Mißtrauen, den Unmuth und die Gährungen gewarnt, die hier und da anfangen, sich blicken zu lassen, und den Ausbruch drohen. Sie eilte, ihre Verfassung und

Arbeiten in ein systematisches Ganzes zu bringen, ihre verschiedenen Authoritäten gehörig gegen einander abzuwägen und fest zu stellen, in die Verwaltung ihrer Einkünfte noch mehr Ordnung und Klarheit zu bringen, ihrem Gewande eine edlere gefälligere Form zu geben, und so durch Weisheit ihre intensive Stärke zu vermehren, indem die sittliche Schönheit ihrer Arbeiten die Anzahl ihrer Mitglieder erhalten und vergrößern mußte. Auf diese Art entstand ihre vortreffliche Constitution, die ewig ein rühmliches Denkmal des Verstandes ihres würdigen Verfassers bleiben wird. Sie stellte darin, nicht als ob sie je einen andern Zweck gehabt hätte, Wohlthätigkeit im ausgedehntesten Sinne als ihr letztes und einziges Ziel auf, und erklärte, daß sie demselben nur dann näher zu kommen glauben würde, wann sie, soviel in ihren Kräften läge, alle Uebel, die die Menschheit drücken, sowohl moralische als physische, durch erlaubte, das ist, mit den Gesetzen des Staats und der Moral in Uebereinstimmung stehende Mittel, hinweg zu schaffen, sich eifrigst bemühte. Mit allgemeinem Enthusiasmus nahmen die Mitglieder der Loge in einer feyerlichen Versammlung diese Constitution an. Es war die Stimme aller, die das Gelübde ablegte, ihr treu zu bleiben. Die Herzen ergossen sich gegenseitig in den rührendsten Ausdrücken der Freundschaft und Bruderliebe. Ein jeder fühlte sich als Mitarbeiter an dem ehrwürdigen Tempel der Tugend; ein jeder erblickte seine Pflichten als Maurer mit seinen Pflichten als vernünftiger Mensch, als Staats- und Weltbürger in der schönsten Eintracht; ein jeder

freute sich, das Ziel seiner Laufbahn deutlich vor sich zu sehen, das keine trügerische Nebel mehr umhüllten.

Bey einer solchen Verfassung bedurfte die Loge kaum eines besondern Schutzbriefes, sie bedurfte seiner nicht gegen die Aufmerksamkeit einer weisen und wohlgeordneten Regierung, nicht gegen die Meinung eines aufgeklärten Publikums, nicht gegen Mißtrauen ihrer eigenen Mitglieder. Aber sie bedurfte seiner gegen vielleicht mögliche Anmaßungen oder Besorgnisse einer kleinlichen Selbstsucht, die an Formen klebt.

Sie sind, meine Br., zu vollständig unterrichtet, was die Loge that, um sich diesen Schutzbrief zu verschaffen, als daß ich Ihre Geduld durch eine weitläufige Erzählung mißbrauchen sollte. So wie Sie gewiß mit mir die edle Unparteylichkeit bewundern, mit der ein erhabner Staatsmann, und Hochw. Bruder, ohne ein Mitglied dieser Loge zu seyn, ihr volle Gerechtigkeit wiederfahren ließ; so wie Sie gewiß die thätige Theilnahme eines erleuchteten Ordensbruders erkennen, der den Lorbeer des Helden durch jedes Verdienst des Herzens und des Geistes noch herrlicher macht; eben so fordert Sie die erstere, in den Annalen des Ordens und dieser Loge ewig unvergessliche, Kabinets-Resolution von neuem auf, die Behutsamkeit, Weisheit und Gerechtigkeit zu verehren, die jeden Schritt unsers geliebten Monarchen bezeichnen; eben so gerecht ist die Freude, die uns alle durchglüht, diese große Loge nunmehr auch durch die Genehmigung des Staats in der Qualität

bestätigt zu sehen, die ihr von maurerischer Seite schon vor langer Zeit ertheilt worden war.

Bescheiden, aber voll hohen Muths, und ihrer edlen Absichten sich bewußt, erhebt sie ihr Haupt neben ihren Schwestern, der Achtung eines jeden vernünftigen Maurers gewifs. Entfernt von dem stolzen Wahn, ein neues Licht in der Maurerey angezündet zu haben, indem sie, was sie unternahm, nur für sich selbst that, sieht sie doch nicht ohne Freude aus der Nähe und aus der Ferne sich Beyfall zuwinken, und so wie in einer finstern Nacht der kleinste Lichtstrahl dem Laufe des verirrtten Wanderers eine neue Richtung giebt, seine hinsinkenden Kräfte belebt, und die Hoffnung, endlich einmal Ruhe und Sicherheit zu finden, in ihm erneuert; so wie er dann ohne zu rasten herbeyeilt, und unverhofft in einer friedlichen Hütte längstgekante Freunde bey einander findet, die ihm herzlich die Hand bieten: so führt vielleicht die Vorsicht dereinst würdige Brüder ihrem Tempel zu; so sind vielleicht einmal Vereinigungen möglich, die jetzt noch schwierig scheinen. Lassen Sie uns, verehrungswürdige Brüder dieser Loge! dieses Bild, das unsern Herzen so wohl thut, vor den Augen unserer Seele fest halten, und dadurch die Freude dieses Festes vermehren. Lassen Sie uns gemeinschaftlich mit denen Hochwürdigen und geliebten Brüdern, die dasselbe durch ihre Gegenwart verherrlichen, und es zum Theil mit edlem Eifer für die gute Sache vorbereiten halfen, unseres Glücks uns freuen.

Ein Feuer entzündet das andere, ohne selbst an seiner Wärme zu verlieren: sympathetisch theilt sich

sich die Freude der Gerechten und das himmlische Feuer der Bruderliebe edler Seelen mit. In dem schönsten Einklange erheben sich aus diesem Heiligthume der Tugend und der Vernunft unsere Wünsche für den Flor des Ordens, und für seine beständige Richtung auf Beförderung wahrer Glückseligkeit zum Himmel empor.

Am Altare unseres Bruderbundes bringen wir die Opfer des innigsten Danks unserm gerechten und weisen Könige dar. Ihm, der die Zügel der Regierung, vertraut mit dem Genius seines Zeitalters, ergriff, und nicht mehr durch Prunk und äußern Glanz, nicht mehr durch Kriege und Ausdehnung seiner Staaten, nicht mehr durch Entfernung von seinem Volke, sondern durch Gerechtigkeit und Güte, durch Wachsamkeit für das Wohl seiner Unterthanen, durch Achtung für ihre bürgerliche und Geistes-Freiheit, und überhaupt durch Erfüllung der erhabenen, *Ihm* über alles theuern Regentenpflichten, den hohen Gipfel des Herrerruhms ersteigen zu können glaubt, und so mit festen Schritten die steile Bahn zur Unsterblichkeit wandelt, *Ihm* ist unsere reinste Verehrung und Liebe geweiht. Möge die schöne Morgenröthe Seiner Regierung die Vorbedeutung eines glücklichen Jahrhunderts seyn, das stolz einst Seinen Namen führen wird, so wie das alte das Jahrhundert Friedrichs heisst.

Indem Sie, Hochwürdige und Verehrungswürdige Brüder, die Sie zur Erreichung unseres Wunsches beytragen, den gerechten Dank dieser gesammten Hochwürdigen Mutter-Loge einernnden, empfangen Sie,

F

Hochwürdige Br. Br. und Väter derselben, durch mich, als das Organ der unter Ihrer Leitung arbeitenden St. Johannis-Loge, die Versicherungen der aufrichtigsten Dankbarkeit aller ihrer Mitglieder, für die Bemühungen, die Sie zum Besten der Loge übernahmen. Fester und immer fester wird sich das Band der Bruderliebe knüpfen, das uns alle umschlingt, und im Sonnenstrahl dieser glücklichen Vereinigung werden unsere Arbeiten ihrer Vollkommenheit entgegen reifen.

Schluß-Chor.

*D*ank dem Herrscher, der uns Proben
 Seiner Huld und Gnade gab;
 Treue laßt uns Ihm geloben!
 Lieb und Treue bis ins Grab.

Sein Gefühl für Recht und Milde
 Dien' auch uns zum Unterricht!
 Ja, Er selbst dient uns zum Bilde
 Der Erfüllung strenger Pflicht.

Laßt uns auf dem Lebenspfade
 Uns, gleich Ihm, der Tugend weihn!
 Seines Schutzes, seiner Gnade
 Laßt uns streben werth zu seyn.

Herklots.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Herkunft



Anhang.

A u s z u g
aus der
Fundamental-Constitution
der
Alt-Schottischen großen Mutter-Loge
Royale York zur Freundschaft.

Anhang

A 1 1 1 1 1

Handwritten text, possibly a title or heading, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a date or reference, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.



§. I.

Grundsätze, auf welche alle maurerische Gesetzgebung sich gründet.

1. **E**s giebt nur eine Freymaurerey, und diese kann nur einen Zweck haben. Um aber zu diesem Zwecke zu gelangen, kann man verschiedene Wege einschlagen, verschiedene Mittel anwenden. Die verschiedenen Maurerischen Observanzen und Systeme entstanden nicht aus der Verschiedenheit des Zweckes, sondern aus dem Fehler, daß man die verschiedenen Mittel als eben so viele Zwecke angenommen hat.

2. Der Zweck der Freymaurerey darf und soll kein Geheimniß seyn; nur das Formale der Mittel zum Zwecke wird mit Recht vor jedem geheim gehalten, der nicht durch den Beytritt zu dem Orden, oder von Staates wegen Kenntniß davon zu fordern berechtigt ist.

3. Der Keim aller maurerischen Kenntnisse ist in den ersten drey Graden eingeschlossen; folglich muß jene Mannigfaltigkeit von Graden, welche Geldbegierde, Marktschreyerey, Aberglauben, Schwärmerey, Eitelkeit und Herrschsucht erzeugt haben, auf immer aus der maurerischen Verfassung verbannt werden.

4. Alle Maurerischen Gebräuche und Gesetze müssen den natürlichen Socialrechten, den Vorschriften der Moral und den Staatsgesetzen untergeordnet seyn.

5. Keine Freymaurerloge kann ohne Constitution und Gesetze bestehen. Die erstere bestimmt und begründet die Grundverfassung der Loge, die letztern wenden diese Grundverfassung auf einzelne bestimmte Fälle an. Die Constitution setzt den Zweck und die Mittel zu demselben im allgemeinen fest; die Gesetze erklären, wie und in welchen bestimmten Fällen diese Mittel anzuwenden sind. Die erstere stellt die Form der Ordnung auf; die letztern sind besondere Vorschriften, die Ordnung und ihre Form zu erhalten. Die Constitution ist in ihren wesentlichen Theilen und Bestimmungen bleibend und unveränderlich; die letztern können nach den verschiedenen Umständen verändert, modificirt und abrogirt werden.

§. II.

Grundzweck der Freymaurerey.

Wohlthätigkeit im ausgebreitetsten Sinne des Wortes erkennt die große Mutterloge Royale York zur Freundschaft für den einzigen ächten, reinen, erlaubten Grundzweck der Freymaurerey, und sie bemühet sich denselben zu erreichen, indem sie alle Uebel, welche die Menschheit drücken, die geistigen sowohl als die körperlichen, durch erlaubte, das ist, mit den Gesetzen der Moral und des Staates innigst übereinstimmende Mittel, zu vermindern trachtet.

Die große Mutterloge R. Y. z. F. verabscheuet also hier feyerlich den verderblichen Grundsatz einiger neuern Corporationen; der Zweck heiligt die Mittel, und verpflichtet sich hiermit für alle zukünftige Zeiten, so wie für alle gegenwärtige und zukünftige Mitglieder, daß sie nie zur Erreichung auch des heiligsten Zweckes ein Mittel anwenden, oder die Anwendung zulassen wolle, welches, entweder an sich, oder in den gegebenen Umständen, den Gesetzen der Moral oder des Staates zuwider wäre.

Dieser feyerlichen Erklärung und Verpflichtung gemäß, bleibt es der G. u. V. großen Mutterloge R. Y. z. F. ewig und unwiderruflich verboten, sich in eine Verbindung, welche zu was immer für politischen Zwecken hinarbeitet, einzulassen; ferner ihren Arbeiten und Wirkungen sowohl in als außer den Logen, im Ganzen oder durch einzelne Mitglieder, auch nur die geringste politische Tendenz, oder Richtung zu politischen Absichten und Zwecken zu geben. *)

*) In Gemäßheit dieser Erklärung verpflichtet sich auch jeder Meister bey seiner Aufnahme eidlich: „sich niemals in irgend eine Verbindung mit was immer für einer geheimen Gesellschaft, die zu was immer für politischen Zwecken hinarbeitet, einzulassen; auch nie einen Auftrag, er komme von wem er wolle, zu vollziehen, in dem er auch nur die geringste politische Tendenz oder Richtung zu politischen Zwecken gewahr würde, jede Zumuthung dieser Art ohne Anfschub treu und gewissenhaft den Oberrn der Loge anzuzeigen, damit diese den Pflichten des Bürgers und Maurers gemäß, der Regierung davon Nachricht geben können.“

Eben so fest und standhaft erklärt sich auch die G. u. V. große Mutterloge R. Y. z. F. gegen alles, was Alchymistische, Theurgische und Theosophische Schwärmerey bis jetzt als Mittel zum Zwecke der Freymaurerey dargeboten hat, oder in der Folge noch darbieten könnte.

Und da alle ächte Aufklärung lediglich nur durch eigene Vernunftthätigkeit erzeugt und erlangt werden kann, auf jedem andern Wege hingegen nur die Zahl unbesonnener, und für das allgemeine Wohl gefährlicher Nachbeter vermehrt wird; da zugleich die sogenannten Aufklärer immer mehr sich selbst als die Wahrheit und das Menschenwohl suchen; so erklärt die große Mutterloge R. Y. z. F. hiernit auch nachdrücklich und fest, daß sie nie gestatten werde, die sogenannte Verbreitung der Aufklärung in ihren Zweck oder in ihre Mittel aufzunehmen.

Dieser Bestimmung des Grundzweckes gemäß, erkennet die Mutterloge R. Y. z. F. die Freymaurerey:

1. Für eine Schule der Vernunft und der Sittlichkeit, in welcher sich ihre Mitglieder bilden.
2. Für eine Erziehungsanstalt für die Welt zur Vernunftmäßigkeit und Sittlichkeit, wodurch in dem Verhältnisse der Fähigkeit, Würdigkeit und Thätigkeit der Ordensglieder so manches Böse aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, und so manche Bürde der leidenden Menschheit erleichtert oder abgenommen werden kann.
3. Für einen festen Bund innigst vereinigter Freunde, welche mit stets wachsender Sorgfalt, rastloser Thätigkeit und duldender Liebe, ihre Zöglinge und

jüngern Brüder in der Schule der Vernunft und der Sittlichkeit führen, leiten und üben, der Wahrheit, Weisheit, allgemeinen Menschenliebe und reinen Gottesverehrung einen Tempel bauen, und daselbst der, unter was immer für Lasten seufzenden Menschheit nur in der Wahrheit, Weisheit, reinen Sittlichkeit, nur in der unerschütterlichen Treue und Verehrung gegen den Staat und seinen Regenten Rettung, Heil und Glückseligkeit verkündigen.

§. III.

Direction überhaupt.

Die Groſe Mutterloge R. Y. z. F. erkennt nichts von dem, was Herrschbegierde, Habsucht und Betrug unter dem Namen unbekannter Obern in mancherley Gestalten in die maurerische Verfassung eingeführt haben. Unabhängig von jedem fremden Einflusse dirigirt sie sich selbst und vertheilt, der nothwendigen Co- und Subordination wegen, ihre Gewalt mit festen und bestimmten Beschränkungen unter das Innere Directorium, das Baumeister-Collegium und die Meisterloge. Sie unterscheidet demnach, Kraft dieser Constitution, die Direction des Innern Directoriums, die Direction des Baumeister-Collegiums, und die Direction der Meisterloge. *)

*) Diese Vertheilung der maurerischen Gewalt, so wie sie in den folgenden §§. IV. V. VI. VII. aufgestellt wird, ist ganz auf die folgenden allgemeinen Grundsätze des natürlichen Socialrechtes gegründet.

Die Menschen treten in eine besondere Gesellschaft, um durch ihre wechselseitige Einwilligung einen gemeinschaftlichen Zweck mit vereinigten Kräften zu erreichen.

§. IV.

Direction des Innern Directoriums.

Das Innere Directorium ist in zwey Collegien getheilt: in das Gesetzgebende (Innerster

Der Gesellschaftszweck heist das Wohl der Gesellschaft. Jedes Mitglied verbindet sich durch den Vereinigungsvertrag zum Wohl, das ist, zum Zwecke der Gesellschaft so viel beyzutragen, als sein Antheil an demselben fordert.

Der Socialzweck und sein Inhalt ist das erste Hauptgesetz für jedes Mitglied der Gesellschaft. Er allein ist der festgesetzte Erkenntnis- Pflichten- und Rechtsgrund aller gesellschaftlichen, sowohl ausdrücklichen als stillschweigenden Verbindlichkeiten und Rechte.

Das Recht, die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte aus ihrer eigenthümlichen Quelle, das ist, aus dem Zwecke herzuleiten und zu bestimmen; heist die gesetzgebende Gewalt; hingegen das Recht, die gesellschaftlichen Pflichten und Rechte in Ausübung bringen zu helfen, heist die Regierungs- oder vollziehende Gewalt der Gesellschaft.

Jedes Mitglied der Gesellschaft ist und muß ein Unterthan der Socialgesetze seyn, und zwar ein freyer Unterthan; denn es giebt sich jedes durch und in dem Socialzwecke, und namentlich in seinem Antheile an demselben, seine Gesetze selbst.

Gesellschaften, deren Zweck von einem größern Umfange ist, deren Pflichten und Rechte mehr verwickelt, und deren Mitglieder nicht von gleicher Geistesbildung sind, müssen, um ihres Zweckes willen, die Rechte der Regierung von ihrer Gemeinheit trennen, und sie von besondern Personen oder Collegien, das ist, Obrigkeiten in Ausübung bringen lassen, und dabey gebietet der Zweck der Gesellschaft, das jedes Amt nur so viel Pflichten und Rechte in sich fasse, als eine Obrigkeit, oder ein Collegium physisch und moralisch zu leisten und auszuüben im Stande ist.

Orient) und in das sanctionirende und vollziehende Collegium (Kapitel). Vor das erstere

Die ganze Macht einer Gesellschaft enthält die Pflichten und Rechte zu zweyerley Hauptgeschäften: einmahl die Pflicht und das Recht, aus dem Socialzwecke zu bestimmen, was alles zu diesem Zwecke gethan werden müsse und dürfe, das ist, die Pflichten, Rechte und Gesetze der Gesellschaft anzugeben und bekannt zu machen; zweitens die Pflicht und das Recht, für die Ausübung dieser Socialpflichten und Rechte zu sorgen. Das erstere fließt aus der gesetzgebenden, das letztere aus der vollziehenden Gewalt.

Hieraus lassen sich die Rechte, Pflichten und Grenzen beyder Gewalten genau angeben. Die Rechte, Pflichten und Grenzen der erstern sind folgende:

I. Die richtige Tendenz der ganzen Gesellschaft zu ihrem eigenthümlichen Zwecke aufrecht und rein zu erhalten.

II. Dasjenige aus dem Socialzwecke abzuleiten, was von den Mitgliedern für ihn gethan werden muß; also die Mittel und Bedingungen zu bestimmen, durch und unter welchen das Wohl der Gesellschaft erreicht werden kann. Bestimmung der Pflichten und Rechte durch Gesetze.

III. Die Pflicht, allen Gesetzen durch die beygefügtten Gründe derselben für jedes Mitglied diejenige Heiligkeit und Unverletzlichkeit möglich zu machen, welche nur aus der Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Gesetze und der Rechtmäßigkeit der in ihnen geforderten Handlungen entspringen kann.

Die Rechte, Pflichten und Grenzen der vollziehenden Gewalt sind folgende:

I. Für die zweckmäßige oder rechtliche Vertheilung der Socialpflichten und Rechte, das ist, für die wirkliche Einrichtung der Form der Gesellschaft zu sorgen.

gehört alles, was die Gesetzgebung betrifft, in wiefern dieselbe sich auf die innere Polizey des Ordens, die

II. Für die pünktliche Erfüllung und Ausübung der vertheilten Pflichten und Rechte zu wachen.

III. Für die Schützung, Vertheidigung und Verfolgung der verletzten Socialrechte zu sorgen.

IV. Die Pflicht, von dem Gebrauche der vollziehenden Gewalt und der Erfüllung ihrer Pflichten diejenige Rechenschaft abzulegen, die die Mitglieder der Gesellschaft, Kraft ihrer Pflicht, für die Sicherung des Socialzweckes Sorge zu tragen, und Kraft ihres Rechtes, sich von dieser Sicherung zu überzeugen, zu fordern, berechtigt sind.

Die nähere Betrachtung dieser Grundsätze des Socialrechtes führt von selbst darauf, daß die gesetzgebende Gewalt einer Großen Freymaurerloge einem andern Collegio anvertraut werden müsse, als die vollziehende Gewalt.

Das vollziehende Collegium der Loge hat bloß für die Bekanntmachung und Ausführung der von dem Gesetzgebenden Collegio authorisirten Gesetze und Vorschriften zu sorgen. Das vollziehende Collegium ist aber zur Annahme der ihm mit ihren Gründen übergebenen Gesetze und Vorschriften nur unter der Bedingung verpflichtet, wenn dieselben nichts gegen den wahren Zweck der Freymaurerey enthalten; es ist also befugt, seine Zweifelsgründe dem gesetzgebenden Collegio vorzulegen und auf Untersuchung derselben zu dringen.

Das gesetzgebende Collegium bestimmt die Wahl, Folge und Subordination derjenigen Personen, denen die Ausübung der vollziehenden Gewalt vorzüglich übergeben wird; es bestimmt diejenigen Geschäfte, welche von dem ganzen Collegio, und diejenigen, welche bloß von einzelnen Personen, das ist, Beamten verhandelt werden sollen.

Pflichten der Beamten, die Sitten der Br. Br. in der Loge bezieht. Ihm ist auch die Modification, Dispensation oder Abrogation der einmahl bestehenden Gesetze vorbehalten, wenn die eine oder die andere durch die Umstände nothwendig gemacht wird. Ferner gehört vor das gesetzgebende Collegium des Innern Directoriums alles, was sich auf die Rituale bezieht. Die Constituirung neuer Tochterlogen ist ein ausschließendes Recht desselben, so wie auch alle Vorkehrungen und Verfügungen, welche die Erhaltung des Ganzen als Freymaurerloge nothwendig macht, demselben vorbehalten sind. Endlich ist das Gesetzgebende Collegium der einzige rechtmäßige Erklärer aller Maurerischen Gesetze für die untergeordneten Grade in Fällen, wo das Gesetz dunkel ist.

Vor das sanctionirende und vollziehende Collegium gehören alle Beschlüsse des Gesetzgebenden Collegiums, die für die ganze Mutterloge und alle Tochterlogen die Kraft eines bleibenden maurerischen Gesetzes erhalten sollen. — Die Sanction aller Dispensationen in maurerischen Gesetzen; so wie der vom gesetzgebenden Collegio aufgestellten Veränderungen und Modificationen in den Ritualen. — Die Bestätigung der Wahlen der Grofsbeamten, welche das gesetzgebende Collegium gemacht hat. — Endlich die Erklärung der Maurerischen Gesetze in solchen Fällen, wo das Gesetz zwar klar, aber der vorliegende Fall im Gesetze nicht deutlich begriffen ist.

§. V.

Direction des Baumeister-Collegiums.

Das Baumeister-Collegium ist ein wesentlicher constitutiver Theil der ganzen Direction der großen Mutterloge R. Y. z. F. und ihrer Tochterlogen; sie ist ein bleibendes Gegengewicht, sowohl gegen das Innere Directorium, als auch gegen die Meisterloge; durch welches das allgemeine Gleichgewicht der Rechte erhalten wird. Es ist das deliberative Collegium der Innern Direction, und das gesetzgebende und dirigirende Collegium der Meisterloge. Als das erstere ist es wirksam, so oft ein Beschluß des innern Directoriums die Gerechtsame der Meisterloge betrifft, und der Meister vom Stuhl, als der Repräsentant der Meisterloge bey dem Directorio, dagegen protestirt. Dadurch hält das Baumeister-Collegium das innere Directorium in seinen constitutionellen Grenzen beschränkt.

Als das gesetzgebende und dirigirende Collegium der Meisterloge hält es die Subordination derselben gegen das Innere Directorium aufrecht.

§. VI.

Direction der Meisterloge.

Die Meisterloge, in so fern sie das Collegium der Baumeister und der Meister in sich begreift, ist in allem, was die äußere Polizey und Oekonomie, das ist die Erhaltung des Lokals, in was immer für einem Sinne und Beziehung, das Betragen der Brüder in dem Logenhouse und dem Garten, die Verwaltung ihrer Fonds und Einkünfte, die Disposition über die Armen-

Armenkasse, die Anschaffung des Logen-Apparats und Hausmobiliars von dem Innern Directorio völlig unabhängig. In allen diesen Dingen giebt sich die Meisterloge durch ihr respectives gesetzgebendes Collegium ihre Gesetze selbst. Eben so unbeschränkt ist sie in der Wahl ihrer Beamten zu den Arbeiten der St. Johannisloge; nur in der Art und Weise, wie gewählt werden soll, ist sie an die Vorschriften der Constitution gebunden.

Die ganze Meisterloge, in so fern sie aus den Baumeistern und Meistern besteht, wird eben so wie das innere Directorium in das gesetzgebende (Collegium der Baumeister), und sanctionirende und vollziehende Collegium (Collegium der Meister) getheilt. Vor das erstere gehört alles, was die Gesetzgebung betrifft, in so fern sich dieselbe auf die Erhaltung des Lokals, auf das Betragen der Br. Br. in dem Logenhause und dem Garten, auf die Verwaltung der Fonds, auf das Rechnungswesen, Mobiliar u. s. w. bezieht; ferner die Direction der Wahlen der Beamten in der St. Johannisloge, die genauere Untersuchung der Würdigkeit der Candidaten zur Aufnahme oder zur Beförderung, die Dispensation in den äußern Polizey- und Oekonomie-Gesetzen, und endlich die Erklärung derselben in Fällen, wo das Gesetz selbst dunkel ist. Das Gesetzgebende Collegium der Meisterloge steht ganz unter dem Directorio des Meisters vom Stuhl, und alle Beschlüsse desselben werden in der Meisterloge von demselben mit den Gründen vorgetragen, durch welche das gesetzgebende Collegium zu den Beschlüssen bestimmt worden war. Diese können

also nicht eher Gesetzeskraft erhalten, als bis sie in dem sanctionirenden und vollziehenden Collegio der Meisterloge vorgetragen, und von demselben, entweder durch Kugelung oder durch mündlich erklärte Einwilligung, angenommen und sanctionirt worden sind.

Die Zahl der Mitglieder des gesetzgebenden und des sanctionirenden und vollziehenden Collegiums ist sowohl bey dem innern Directorio als auch bey der Meisterloge durch die Constitution festgesetzt; und es ist als allgemeiner constitutioneller Grundsatz angenommen, dafs durch die Einweihung in die Mystereien des Grades, nie zugleich auch das Recht, in den Conferenzen und auferordentlichen Versammlungen der respectiven Collegien zu sitzen und zu stimmen, ertheilt wird. Wenn aber ein Mitglied eines Collegiums mit Tode abgeht, den Orient verläfst, befördert oder ausgeschlossen wird, so muß ein neues Mitglied aus den überzähligen Geweihten des respectiven Grades gewählt werden. Diese Wahl geschieht durch das Scrutinium mit solchen Beschränkungen, dafs dadurch nicht der Aelteste der Ueberzähligen, sondern der Würdigste gewählt werden müsse.

Das Innere Directorium kann und darf nie unbedingte Annehmung seiner constitutionellen Beschlüsse, oder blinden Gehorsam fordern. Diese Beschlüsse müssen demnach, sie mögen maurerische Gesetze oder Ritualvorschriften seyn, in der Meisterloge promulget werden, und dabey haben die Meister rathgebende Stimme. Kann ein Meister beweisen, dafs der vorgetragene Beschluß des innern Directoriums

gegen die Constitution streite, so haben die Meister nicht nur rathgebende, sondern auch verwerfende Stimme, und der Beschluss muss cassirt werden.

§. VII.

Co- und Subordination der verschiedenen Maurerischen Auctoritäten.

Das Innere Directorium und die Meisterloge, in so fern sie aus dem Baumeister- und Meistercollegio besteht, sind auf gleiche Art der Constitution und den Gesetzen, die allein herrschen, subordinirt. Kraft der Constitution machen das innere Directorium, das Baumeister-Collegium und die stimmfähige Meisterschaft eine einzige unzertrennliche große Loge aus, und durch eben diese Kraft sind sie sich einander gegenseitig coordinirt, so zwar, daß eines ohne das andere schlechterdings nicht bestehen kann.

Aus dieser Constitutionsmäßigen Coordination folgt nothwendig zugleich eine gegenseitige Subordination, welche folgendermaßen bestimmt ist, und auf keine Art weiter ausgedehnt oder enger beschränkt werden darf.

Die Meisterloge ist das unumschränkte Oekonomie- und äußere Polizeycollegium, und als solches giebt sie sich durch die Beschlüsse der Baumeisterschaft und durch die Sanction der Meisterschaft ihre Gesetze selbst. Als solchem sind ihr das gesetzgebende, sanctionirende und deliberative Collegium des innern Directoriums und die Brüder aller Grade un-

tergeordnet. Als arbeitende St. Johannisloge, das ist, als eine moralische Verbindung zu einem moralischen Zwecke, stehet sie unter den Gesetzen des innern Directoriums.

Das sanctionirende und vollziehende Collegium des innern Directoriums ist die eigentliche Maurerische Regierung der großen Mutterloge Royale Y. z. F. in welcher Hinsicht demselben in Vollziehung der Gesetze die Meisterloge und Baumeisterschaft, so wie jedes Mitglied des gesetzgebenden Collegiums (des innersten Orients), unter den Constitutionsmäßigen Bedingungen unterworfen ist.

Das gesetzgebende Collegium des innern Directoriums ist der Gesetzgeber in allem, was die innere Polizey, die Sitten der Br. Br. in den Logenversammlungen, die Pflichten der Beamten und die Rituale aller Grade betrifft, und in so fern sind ihm die Meisterloge, die Baumeisterschaft, jedes Mitglied des sanctionirenden und vollziehenden Collegiums und alle Tochterlogen unter den constitutionellen Bedingungen subordinirt.

§. VIII.

Umfang und Grenzen der maurerischen Freyheit.

Nur durch diese constitutionelle Vertheilung, Co- und Subordination der gesellschaftlichen Macht kann die Maurerische Freyheit aufrecht erhalten werden, die in der Freyheit besteht, für den Zweck des Ordens aus selbsteigenen Gründen zu

handeln. Sie wird ausgeübt durch das Handeln der Mitglieder in mauerischen und Logenangelegenheiten aus besonnenen, vernünftigen und überzeugenden Gründen, und zugleich auch durch die Verwendung ihrer eigenen Kräfte und Fähigkeiten für den Ordenszweck. Zu dieser Maurerischen Freyheit der Mitglieder gehört also

a) Das Befugnifs zu Ueberzeugungsgründen für die Zweck- und Rechtmäßigkeit der Vorschriften und Gesetze, die als Maurerische Gesetze befolgt werden sollen.

b) Das Befugnifs seine Zweifelsgründe und seine Vorschläge gegen jede Maurerische Anordnung vorzutragen, und von dem respectiven Collegio, wohin sie gehören, eine gründliche Prüfung derselben zu erwarten.

c) Das Befugnifs, über die Angelegenheiten der Loge mündliche und schriftliche Prüfungen anzustellen und anstellen zu hören.

d) Das Befugnifs, Zeuge zu seyn bey den Berathschlagungen und Prüfungen über die Handlungen der Mitglieder und Beamten, über die Belohnungs- und Strafwürdigkeit derselben.

e) Das Befugnifs, Kenntnifs zu nehmen von der Berechnung, Verwaltung und Verwendung der Logeneinkünfte.

Alle Anordnungen, die diese Maurerische Freyheit von einer Seite aufrecht, von der andern in ihren Grenzen erhalten, sind zweckmäßsig und gerecht; alle Verfügungen hingegen, welche diese Freyheit von einer Seite übertreiben, von der andern

verletzen, sind zweckwidrig, ungerecht, und können durch keine Maurerische Auctorität oder Sanction zu Maurerischen Gesetzen erhoben werden,

§. IX.

Verfassung der großen Mutterloge R. Y. z. F.
in Rücksicht auf die Personen.

Die große Mutterloge R. Y. z. F. besteht aus Vorgesetzten, Beamten, Geschäftsträgern und den Brüdern von allen Graden. Die Vorgesetzten sind der Constitution und den Gesetzen unterthan, und ihre Machthandlungen sind Dienstleistungen, die sie nicht den Meinungen und der Willkühr der Untergebenen, sondern dem Ordenszwecke leisten. Sie können einzeln und eigenmächtig nichts; vereinigt und der Grundverfassung getreu vermögen sie Alles, was dem Ganzen frommt. Sie können niemanden begünstigen, niemanden versagen oder vorenthalten, was ihm gebührt. Ihre Auctorität ist die Auctorität des Gesetzes, nicht der Person. Sie controlliren sich gegenseitig, und werden zusammen von allen Br. Br. controllirt. Ihr Beruf ist Arbeit, und ihr Lohn die Achtung derjenigen, zu deren Dienste sie sich hingeben. Die Beamten sind mit den Vorgesetzten die ersten Vollzieher der Gesetze; sie handeln nach bleibenden Vorschriften und im Namen des Ganzen. Die Geschäftsträger sind zur Treue und Pünktlichkeit angewiesen, und für die ihnen übertragenen Pflichten der Gemeinde verantwortlich. Die Brüder aller Grade sind eidlich verpflichtet, über die

Aufrechthaltung der Constitution und der Gesetze zu wachen, und sich jedem Eingriffe in dieselben, er komme von wem er wolle, zu widersetzen. Sie haben daher auch das Recht, über alles, was ihnen in dem Verfahren der Vorgesetzten und der übrigen Amtsführer in Beziehung auf die Constitution und die Gesetze dunkel, zweifelhaft oder verdächtig scheint, Erklärung und Beruhigung zu fordern.

§. X.

W a h l e n.

Die Wahlen können schlechterdings nicht anders als durch individuelle Abgebung der Suffragien geschehen. Alle Wahlen durch Acclamation sind constitutionswidrig, und jeder einzelne hat das Recht dagegen zu protestiren und dadurch die Wahl zu vernichten. Alle Mitglieder der Meisterloge üben dabey ihr actives Stimmrecht aus, und keine Maurerische Macht kann ihnen einen Vorgesetzten, Beamten oder Geschäftsträger aufdringen, den sie nicht unter den constitutionellen Bedingungen, Vorschriften und Beschränkungen selbst gewählt haben. Jedem Mitgliede steht es frey, noch vor der Wahl zu erklären, dafs es aus ihm bekannten Gründen, kein Amt in der Loge annehmen könne oder wolle.

§. XI.

Aufnahme neuer Mitglieder.

Nach der ältesten Maurer-Sitte, soll jeder zur Aufnahme Vorgeschlagene ein freyer Mann, ein practi-

scher Christ, ein guter Bürger, und ohne Tadel in seinen Sitten seyn. In Ansehung des Standes oder Gewerbes, das der Candidat treibt, fragt die Mutterloge R. Y. z. F. nur, ob, und wie er dem Grundzwecke der Freymaurerey dienen könne, und auf welcher Stufe der moralischen und geselligen Cultur er stehe.

Niedrige Ausschweifungen und pöbelhafte Sitten, so lange man den erstern nicht entsagt und die letztern nicht ablegt, schliessen vom Orden überhaupt aus. Insbesondere wird die Aufnahme Jedem versagt, der offenbar als schlecht bekannte Häuser besucht, mit ehrlosen oder berüchtigten Personen auf vertrautem Fusse lebt, den Verdacht eines falschen Spielers auf sich ladet, mit Vernachlässigung seiner Pflichten Zeit und Vermögen Hazardspielen aufopfert, als Trunkenbold und Schwelger bekannt ist, sich muthwillig in Schulden stürzt, leichtsinnig der Religion und dem Kirchenglauben spottet, und überhaupt für die Ehre seines Namens und seiner Familie nicht genug besorgt ist. Es versteht sich von selbst, daß entschiedene Besserung von Jugendstreichern bey dem Manne gelindere Rücksichten zulasse.

§. XII.

Beförderungen.

Wer sich je einiger groben Verbrechen gegen Moralität schuldig gemacht hat, wer sich laut und läugnend gegen den Glauben an Gottes Daseyn, an die Freyheit des menschlichen Willens, an die Un-

sterblichkeit der Seele erklärt, wer sich je der Vollziehung eines maurerischen Gesetzes oder eines constitutionellen Beschlusses des Directoriums oder der Meisterloge widersetzt, wer einer Verläumdung oder persönlichen Beleidigung wegen angeklagt, überwiesen und schuldig befunden worden, wer als leidenschaftlicher Spieler bekannt ist, wer einen stärkern Hang sich über Br. Br. zu erheben, oder wohl gar Standesstolz auf eine auffallende Art verrathen hat, kann wohl zur Beförderung vorgeschlagen werden; aber er wird eben darum rechtmäßig hinausballotirt, und soll nie, als nach erfolgter und bewährter völliger Besserung weiter befördert werden.

§. XIII.

Vergehungen und Strafen.

Alle maurerische Vergehungen werden nach dem Grade ihrer Größe in drey Classen getheilt. In die erste gehören die leichten Uebertretungen der Polizey-Gesetze in dem Logenhouse, oder in den Logenversammlungen; in die zweyte die schwerern Vergehungen gegen Sittlichkeit, Bruderliebe und Unterwürfigkeit u. s. f.; in die dritte endlich, die öffentlichen Verbrechen.

Kein Bruder, der sich einer Vergehungen gegen die Constitution oder die Gesetze schuldig gemacht hat, soll mit was immer für einer Strafe belegt werden, wenn nicht zwey brüderliche Ermahnungen vorgegangen sind, die wenigen Fälle ausgenommen, in welchen gleich für den ersten Fall in der Constitu-

tion oder in den Gesetzen die Strafe verordnet wird. Alle Geldstrafen werden für constitutionswidrig erklärt.

§. XIV.

Versammlungen.

Die Versammlungen der Mutterloge R. Y. z. F. sind entweder Logen oder Conferenzen. Die erstern haben entweder Aufnahmen und Beförderungen, oder den Unterricht der Br. Br. zum Zwecke. Unterrichts-Logen sind jährlich zwölf, sechs für die Lehrlinge, drey für die Gesellen und drey für die Meister, durch die Constitution festgesetzt. Die Conferenzen sind entweder constitutionelle oder ausserordentliche. Die erstern sind jährlich an der Zahl sechs, und die dahin gehörigen Gegenstände sind folgende:

a) Alle Vorschläge, welche das Wohl der ganzen Loge betreffen.

b) Die Verkündigung der maurerischen, die innere Polizey, die Sitten der Brüder in der Loge, die Pflichten der Beamten betreffenden Gesetze, welche das innere Directorium gegeben hat.

c) Die Untersuchung des Bedürfnisses neuer Gesetze, die Verkündigung und Sanctionirung, so wie die Modification oder Abrogation der Gesetze, welche von dem gesetzgebenden Collegio der Meisterloge ressortiren.

d) Alle Dispensationen in Meistergesetzen.

e) Die Verkündigung der eventuel nothwendigen Abänderungen in den Ritualen.

f) Alle Wahlen der Beamten der Meisterloge, so wie auch die Wahl eines Meisters zum Stimmrechte in dem Meistercollegio.

Den ausserordentlichen Conferenzen, die nach dem jedesmaligen Gutbefinden des Meisters vom Stuhl berufen werden können, bleibt alles vorbehalten, was das Oeconomicum und das eigentliche Lokal der Loge betrifft, folglich:

a) Die Debatten und Entscheidungen über ausserordentliche Retributionen.

b) Die Bestimmung der Ausgaben aus der Logen- oder Armencasse.

c) Alle Verbesserungen oder Veränderungen in dem Lokale.

d) Alle Rechnungsuntersuchungen oder Rechnungsabnahmen.

e) Alle Begünstigungen, die einzelne Br. Br. nachsuchen, oder ihnen von der Loge ohne ihr Ansuchen gewährt werden sollen.

f) Die Anordnung aller Feste, die nicht schon von der Constitution verordnet sind.

g) Alle Bezeigungen der Gastfreundschaft gegen auswärtige Br. Br. in einzelnen Fällen.

Die Ballotation über aufzunehmende oder zu befördernde Mitglieder kann sowohl in den constitutionellen als ausserordentlichen Conferenzen vorgenommen werden.

Die Conferenzen sollen mit all der Würde und dem Anstande, wie die Logenversammlungen, gehalten

ten werden; daraus folgt, daß die Br. Br. eben die Gesetze des Schweigens und der Ordnung zu beobachten haben, die bey den Logenversammlungen vorgeschrieben sind.

Wer in den constitutionellen Conferenzen einen dahin sich qualificirenden Vorschlag zu machen hat, soll ihm schriftlich, kurz oder ausführlich mit Gründen unterstützt, oder bloß hingestellt aufsetzen. Dieser Aufsatz wird acht oder vierzehn Tage vor der nächsten constitutionellen Conferenz dem Meister vom Stuhl überreicht, der ihn einem Mitgliede des gesetzgebenden Collegii *ad referendum* übergiebt. Mit diesen *Referendis* erscheinen demnach die Mitglieder des gesetzgebenden Collegii in der Conferenz und tragen dieselben vor. Das Referat enthält:

- 1) Den Vorschlag.
- 2) Die Gründe dafür.
- 3) Die Gründe dawider.

Dabey aber ist es dem Referenten strenge verboten, seine Meinung versteckt oder offenbar hinzusetzen; wohl aber ist es ihm erlaubt, Modificationen des Vorschlags vorzutragen.

Hieraus erhellt die Ordnung, welche in den Verhandlungen zu beobachten ist, von selbst:

a) nach dem summarischen Vortrage der zu verhandelnden Gegenstände lesen die Mitglieder des gesetzgebenden Collegiums einer nach dem andern die ihnen mitgetheilten Vorschläge vor, und begleiten dieselben mit allen möglichen Gründen dafür und dawider, welche sie aber auch schriftlich aufgesetzt ha-

ben sollen. Dann wird zum Beschlufs geschritten. Tragen aber sechs Meister auf einen Aufschub des Beschlusses an, so muß die Entscheidung auf die nächste constitutionelle oder außerordentliche Conferenz ausgesetzt werden.

b) Wird die Entscheidung noch in dieser Versammlung von den Meistern durch allgemeines Stillschweigen placetirt, so wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes, entweder die Kugelung oder der namentliche Aufruf zur persönlichen Abgebung der Stimme vorgenommen.

c) Betrifft die Frage eine Zeit, ein Maß, eine Zahl, so wird sie durch namentlichen Aufruf und persönliche Abgebung der Stimme; läßt sich die Entscheidung in ein absolutes Ja oder Nein auflösen, durch Kugelung entschieden.

d) Der Beschlufs wird in das Protokoll eingetragen mit der bestimmten Bemerkung, ob er durch Kugelung oder persönliche Abgebung der Stimmen gefaßt worden ist, sammt der Zahl der Stimmen dafür und dawider.

e) Bey der mündlichen Abgebung der Stimme, soll sich jeder so kurz als möglich fassen. Er hat bloß nöthig seinem Gutdünken nach die Zeit, das Maß oder die Zahl zu bestimmen, ohne die Gründe dafür anzugeben, welches bisweilen sogar einer unerlaubten Bestechung durch Worte oder einer eben so unschicklichen eigensinnigen Ueberredung gleich sehen könnte.

f) Nachdem alle vorrätliche Vorschläge auf diese Art und in dieser Ordnung vorgetragen, und entwe-

der entschieden, oder auf die nächste Conferenz remittirt worden sind, können neue Vorschläge vorge-
tragen, und wenn die Meister die Entscheidung auf
der Stelle durch allgemeines Schweigen placetiren, auch
Beschlüsse darüber gefasst werden. Im entgegenge-
setzten Falle werden dieselben den Mitgliedern des
gesetzgebenden Collegiums *ad referendum* für die
nächste Conferenz mitgegeben.

Ist die Entscheidung eines Vorschlages durch das
Veto von sechs Meistern auf die nächste Conferenz
remittirt worden, so muß auch der Beschlufs in der
nächsten Conferenz gefasst, und darf derselbe nicht
länger verschoben werden.

Jeder Vorschlag wird durch die Mehrheit der
Stimmen entschieden, und er bleibt fest beschlossen,
wenn in dem Vortrage oder Beschlusse keine consti-
tutionelle Irregularität erwiesen werden kann.

Bey der Verordnung der Constitution, daß die
Stimmen von unten hinauf abgegeben werden sollen,
ist mehr auf den Geist als auf den Buchstaben der-
selben zu sehen. Der Beschlufs ist constitutionel,
wenn auch zehn ältere Br. Br. zufällig vor den jün-
gern ihre Meinung gesagt hätten; aber er ist ganz
constitutionswidrig, wenn die Vorgesetzten oder Be-
amten vor irgend einem andern Bruder ihre Stim-
me vortragen.

Nach geendigter Conferenz soll das Protokoll von
allen Anwesenden eigenhändig unterschrieben werden.
Keine Unterschrift für einen andern wird als gültig
anerkannt; und ist der von einem andern Unterschrie-

bene als abwesend zu betrachten, wo die eigenhändige Unterschrift zu seinem Vortheile beweisen könnte.

Dafs dieser Auszug nichts enthält, was nicht ausdrücklich oder stillschweigend in der Fundamental-Constitution enthalten ist, beurkunden hiermit durch eigenhändige Unterschrift:

Darbes
Erster Grofs-Vorsteher.

Röver
Grofs-Ceremonien-Meister.

P. Basset
Zweyter Grofs-Vorsteher.

Küster
Grofs-Schatz-Mstr. u. subst.
Mstr. v. St. der St. Joh. □.

Schlicht
Grofs-Redner und Meister
v. St. der St. Joh. □.

Feldmann
Erster Censor.

Siebmann.
Mitglied des J. O.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Verzeichniß
sämmlicher sowohl hiesiger als abwesender

Mitglieder

der

Alt-Schottischen großen Mutter-Loge

Royale York zur Freundschaft

in Berlin,

angefertigt im Januar 1798.

H

Vorbericht

hauptsächlich sowohl in der als in der

Mitglieder

der

als Schlichter großen Natur-Lage

Royale York zur Kennerschaft

in

angeordnet im Jahre 1838

Mitglieder
der
großen Alt-Schottischen Mutter
Royale York zur Freundschaft
in Berlin.

1. *Joh. Pet. Delagoanere*, Königl. Preufs. Consul für Courruna in Spanien. Groß-Meister der großen Mutter und ihrer Tochterlogen.
2. *Ign. Aur. Fessler*, der Theologie Doctor und Professor, wie auch Vorsteher einer Erziehungsanstalt in Berlin. Deputirter Großmeister, vorsitzender Meister der , des und des I. O. Archivars und Bibliothekar.
3. *Jos. Fried. Darbes*, Portraitmahler, Professor und Mitglied der Kön. Pr. Acad. der Künste. Erster Groß-Vorsteher.
4. *Peter Basset*. Kaufmann. Zweyter Groß-Vorsteher bey der Mutterloge, auch zweyter Vorsteher bey der St. Johannis .
5. *Aug. Ludw. Natorp*, Buchhalter bey der Seehandlungssocietät. Groß-Sekretär, Archivar, Bibliothekar und Siegelbewahrer.
6. *Carl Schlicht*, Stadt-Sekretär. Groß-Redner, Archivar, Bibliothekar und Meister vom Stuhl der St. Johannis .
7. *Christ. Conr. Röver*, Kaufmann. Groß-Ceremon. Meister der M. und erster Vorsteher der St. Johannis .
8. *Joh. Ant. Küster*, Kriegsrath und Rendant der Haupt-Magazinkasse. Groß-Schatzmeister der M. und subst. Meister vom Stuhl der St. Johannis .
9. *Franz Carl Salzmann*, Hofrath bey der Königl. Haupt-Nutzholz-Administration.

10. *Joh. Fried. Feldmann*, Geh. Kriegsath und Kriegs-Zahlmeister. Erster Censor bey der St. Johannis□.
11. *Joh. Alex. Bein*, Kriegsath.
12. *Christ. Ludw. Siebmann*, Geh. Kriegsath bey dem Dep. der Auswärt. Angelegenheiten.
13. *Joh. Gottfr. Schadow*, Rector bey der Acad. der Künste und mech. Wiss. Zweyter Censor bey der St. Johannis□.
14. — — — — —
15. *C. A. Bötticher*, Herzogl. Sachsen-Weimarer Ober-Consistorialrath in *Weimar*. Bevollmächtigter Repräsentant der großen A. S. Mutter☒ R. Y. z. F. bey allen Logen Deutschlands.
16. *Friedr. Frommann*, Buchhändler in *Jena*.

Repräsentanten

bey der großen Mutterloge für die Tochterlogen.

1. *Joh. Balth. Zehnder*, Kaufmann. Repräsentant der A. S. Tochterloge zur wahren Eintracht im Or. von Schweidnitz.
2. *Joh. Alex. Bein*, Kriegsath. Repräs. der A. S. Tochterloge im Or. von Bromberg.
3. *F. C. Salzmann*, Hofrath bey der K. Haupt-Nutzholz-Adm. Repräs. der Tochterloge Socrates zu den drey Flammen im Or. von Kalisch.

Deputirte

der großen Mutter☒ bey den Tochterlogen.

1. *Gottfr. Linke*, Kaufmann. Deputirter der Mutter☒ bey der A. S. Tochterloge zur wahren Eintracht im Orient von Schweidnitz.
2. *Ritter*, Postmeister. Deputirter der Mutter☒ bey der A. S. Tochterloge zu den 3 Tauben im Orient von Bromberg.
3. *Serre*. Deput. der Mutter☒ bey der Tochterloge Socrates zu den drey Flammen im Orient von Kalisch.

Verzeichniß

der

unter Constitution der Großen A. S. Freymaurer Mutter Royale York zur Freundschaft
arbeitenden Freymaurerlogen.


N ^o . der Loge	Ort wo sie stehet.	Name der Loge.	Zeit ihrer Gründung.	Namen u. Character der Logenmeister.
1.	<i>Cassel.</i>	Friedrich zur Freundschaft.	15. Aug. 1773.	arbeitet nicht mehr.
2.	<i>Potsdam.</i>	Zur Weisheit.	29. Oct. 1777.	arbeitet nicht mehr.
3.	<i>Schweidnitz.</i>	Zur wahren Eintracht.	24. Jun. 1786.	Br. v. Herda, Capit. bey dem Regim. von Erlach.
4.	<i>Warschau.</i>	Zur Göttin von Eleusis.	5. Oct. 1780.	hat 1794 gedeckt.
5.	<i>Posen.</i>	Zur gekrön- ten Standhaf- tigkeit.	5. Oct. 1780.	hat 1794 gedeckt.
6.	<i>Bromberg.</i>	Zu den 3 Tauben.	1787.	Br. Ritter, Post- meister.
7.	<i>Kalisch.</i>	Socrates zu den drey Flammen.	1795.	Br. Serre.

St. Johannis im Orient von Berlin.

1. *Schlicht*, Carl. Stadt-Secretär. Meister vom Stuhl und Groß-Redner der Mutter .
2. *Küster*, Johann Anton. Kriegsrath und Rendant der Haupt-Magazin-Casse. Subst. Meister vom Stuhl und Groß-Schatz-Meister der Mutter .
3. *Röver*, Christian Conrad. Kaufmann. Erster Vorsteher und Groß-Ceremonien-Meister der Mutter .
4. *Basset*, Peter. Kaufmann. Zweyter Vorsteher und zweyter Groß-Vorsteher der Mutter .
5. *Leser*, Joh. Carl. Geh. Ober-Kriegs- und Domainen-Rath. Substit. Erster Vorsteher.
6. *Buddé*, Simon Christoph. Capitain von der Artillerie und Zeughauptmann. Subst. Zweyter Vorsteher.
7. *Hausmann*, Joh. Daniel. Apotheker. Secretär.
8. *Gründler*, Christian Gottlob. Gilde-Secretär der Kaufmannschaft. Substit. Secretär.
9. *Amelang*, Carl Aug. Ferdin. Geh. exped. Secretär bey dem Ac-cise- und Zoll-Depart. Redner.
10. *Dubois*, David. Kriegsrath bey dem Depart. der auswärtigen Angeleg. Subst. Redner.
11. *Griesheim*, Carl Ferdinand. Capitain bey dem Reg. v. Goetz. Ceremonien-Meister.
12. *Braun*, Joh. Carl Ludwig. Lieuten. bey dem Artillerie-Corps. Substit. Ceremonien-Meister.
13. *Hermes*, Joh. Friedrich. Kriegsrath und Rendant. Schatz-Meister.
14. *Pieper*, Joh. Friedr. Aug. Königl. Banco-Beamter. Allmo-senpfleger.
15. *Feldmann*, Joh. Friedrich. Geh. Kriegsrath
und Kriegszahlmeister.
16. *Schadow*, Joh. Gottfried. Rector bey der
Acad. der Künste und mech. Wissensch.

} Censoren,

17. *Bery*, Joh. Carl. Königl. Pensionair und Ober-Chirurg. }
 18. *Helling*, Georg Lebrecht Andreas. Amts-Chirurg. und Accoucheur. } Hospitaliers.
 19. *Behrend*, August Wilhelm. Apotheker. }
 20. *De la Haye*, Joh. Franz. Director. Decorateur der □ und Director der Oekonomie.
 21. *Natorp*, Aug. Ludw. Buchhalter bey der Sechandl. Societ. Decorateur der □ und Groß-Secretär der M. ☒.
 22. *Pastiani*, Joh. Gottlob. Fechtmeister bey dem Adelichen Cadetten-Corps. }
 23. *Braunsberg*, Joh. Gottfried. Königl. Accise-Cammer-Beamter. }
 24. *Felmy*, Joh. Adolph Friedr. Fechtmeister bey dem Cadetten-Corps. } Stewards-Collegium.
 25. *Dallmer*, Christian Friedr. Oekonom.
 26. *Marggraf*, Joh. Christoph.
 27. *Heintz*, Carl Friedrich. Kaufmann.
 28. *Alberts*, Carl, Küchenmeister Ihro M. der Königin.
 29. *Alberts*, August Ferdinand. Geh. Secretär bey dem Departem. der Auswärt. Angelegenheiten.
 30. *Aldefeld*, Johann Ludwig. Kaufmann.
 31. *Andre*, Landelin Joseph. Englischer Sprachmeister.
 32. *Bahn*, Heinrich Wilhelm. Kaufmann.
 33. *Bardleben*, (von) Carl Gottlieb Friedrich. Major.
 34. *Bars*, Johann August. Accise- und Zoll-Officiant.
 35. *Bars*, Carl Friedr. Reinh. Feldjäger bey dem reitend. Corps.
 36. *Bartscherer*, Joh. Friedr. Kaufmann.
 37. *Baumann*, Adolph Friedrich. Kaufmann.
 38. *Bauvré* (von) August. Major von der Cavallerie und Königl. Kammerherr.
 39. *Beaufay*, Philipp. Kaufmann.
 40. *Behr*, (Baron von) Ulr. Joh. Ernst. Officier b. d. Garde du C.
 41. *Bein*, Johann Alexander. Kriegsrath.
 42. *Benike*, Christian. Kaufmann.
 43. *Benecke*, Etienne. Kaufmann.

44. *Berg, (von) Friedr. Will.* Capitän beym Cadetten-Corps.
45. *Beyrich, Ferdinand.* Kaufmann.
46. *Bessel, (von) Carl.* Lieutenant vom Regiment von Arnim.
47. *Blell, August Christoph.* Kaufmann.
48. *Blumenthal, Carl Friedr. Gotlob.* Hof-Staats-Secretär.
49. *Böhme, Carl Isaak.* Kaufmann.
50. *Böhm, George Heinrich.* Kaufmann.
51. *Bourdaux, Peter.* Legations-Secretär.
52. *Braun, Johann.* Kammermusikus Ihro M. der Königin.
53. *Bredow, Gottlieb Wilhelm.* Königl. Hof-Apotheker.
54. *Brenkenhoff, (von) Leopold Schönberg.* Major.
55. *Buchholtz, Joachim Dietrich.* Hoffiscal u. Justizcommiss.
56. *Bülow, Friedr Erdmann.* Der Gottesgelährtheit Candidat.
57. *Casper, Joh. Christian.* Kammermusikus I. M. d. Königin.
58. *Christian, Johann.* Englischer Tapeten-Fabrikant.
59. *Clavin, Heinrich.* Kriegsath und Canzley-Director beym Accise- und Zoll-Departement.
60. *Concialini, Johann Carl.* Königl. Cammer-Sänger.
61. *Dähling, Heinrich Anton.* Portraitmahler.
62. *Dalleus, Fried. Eduard.* Kellermeister des Pr. Heinrich K. II.
63. *Daniels, Martin Christian.* Fabriken-Accise-Inspector.
64. *Darbes, Joseph Friedrich.* Professor und Portraitmahler.
Groß-Vorsteher der M. .
65. *Delagoanere, Johann Peter.* Königl. Pr. Consul für Courruna in Spanien. Groß-Meister.
66. *Delattre, Peter.* Kriegesath beym Accise-Departement.
67. *Deppe, Ferdinand.* Kaufmann.
68. *Dittmar, (von) Ernst Aug. Ferd.* Lieut. beym Reg. v. Goetz.
69. *Döring, Carl Heinrich.* Kriegesath.
70. *Drake, Christ. Carl.* Stadtrath.
71. *Dünke, Gottl. Fried. Willh.* Historienmahler.
72. *Düring, Christian Gottlieb.* Kaufmann.
73. *Ehrhardt, Friedr. Heinrich Benjamin.* Kaufmann.
74. *Elsholtz, Samuel.* Seidenfabrikant.
75. *Eltester, Otto Christian.* Feldjäger beym reitenden Corps.
76. *Empaytaz, Peter.* Kaufmann.

77. *Eysenhard*, Friedrich Wilhelm. Kaufmann.
78. *Felix*, Johann Daniel. Lioner Tressen-Fabrikant.
79. *Fesler*, Ignaz Aurel. Der Theologie Doctor und Professor. Deputirter Groß-Meister, vorsitzender Meister der \boxtimes , des \boxtimes und des I. O. wie auch Archivar und Bibliothekar der Mutter \boxtimes .
80. *Fischer*, Friedr. Ludw. Cammermusikus I. M. der Kön.
81. *Fontane*, Peter Barthol. Secretär I. Maj. der reg. Königin.
82. *Freyschmidt*, Friedr. Willh. Theod. Kaufmann.
83. *Götschmann*, Johann George Heinr. Königl. Accise- und Zoll-Officiant.
84. *Gosler*, Christoph. Geh. Ober-Revisions- und Cammergerichts-rath.
85. *Grabia*, Johann. Accise Cammer- und Packhofs-Inspector.
86. *Greifenhagen*, George Reinwald. Hofuhrmacher.
87. *Godet*, Johann Jacob. Goldschmidt.
88. *Grosz*, Johann. Königl. Cammermusikus.
89. *Crust*, Friedrich Wilhelm. Kaufmann.
90. *Guillermin*, Franz. Kaufmann und Seidenfabrikant.
91. *Gummel*, Joh. Friedr. Gouverneur bey dem Adl. Cadet. Corps.
92. *Haddenbrock*, Johann Carl. Kaufmann.
93. *Hauschka*, Julius Friedrich. Kaufmann.
94. *Heitz*, Jacob Christoph. Kaufmann.
95. *Herbst*, Friedr. Willh. Prediger bey der St. Marienkirche.
96. *Hesse*, Johann Paul. Kaufmann.
97. *Hesse*, Philipp Cornelius. Kaufmann.
98. *Hiller*, Johann Heinrich. Hofrath bey der Königl. Brennholz-Administration.
99. *Hiller*, Johann Philipp. Buchhalter ebendasselbst.
100. *Himmel*, Friedr. Heinrich. Königl. Capellmeister.
101. *Hugo*, Georg Leonhard. Buchhalter.
102. *Hüot*, Daniel. Geheimer Canzley-Secretär.
103. *Hurka*, Friedrich Franz. Königl. Cammersänger.
104. *Jamart*, Joh. Benj. Registrator bey dem Accise- u. Zoll-Dep.
105. *Imberg*, Johann Friedrich. Kaufmann.
106. *Jouanne*, Johann. Kaufmann.

107. *Jouanne*, Peter. Kaufmann.
108. *Kaselitz*, Gottfried. National-Schauspieler.
109. *Keibel*, Ernst Emanuel David. Kaufmann.
110. *Keller*, Joseph. Jouvelier.
111. *Kesler*, Carl Christian. Kaufmann.
112. *Kesler*, Philipp. Kaufmann.
113. *Klipfel*, Carl Jacob. Geh. Cammerath und Direktor.
114. *Knoblauch*, Ludwig. Dänischer Charge d'Affaires.
115. *Köhler*, Johann Gottfried. Justiz-Commissarius.
116. *Köhler*, Willh. Ernst. Feldjäger bey dem reitenden Corps.
117. *Kolscher*, Joh. Friedrich. Ober-Proviant-Commissarius.
118. *Krause*, Georg Friedrich. Lieutenant bey dem Artill. Corps.
119. *Kühnemann*, George. Lieutenant bey dem Artillerie-Corps.
120. *Labaye*, René. Ober-Accise- und Zollrath.
121. *Labry*, Johann Franz. Kaufmann.
122. *Lagrange*, Peter Christian. Gouverneur bey dem Adelichen Cadetten-Corps.
123. *Langheinrich*, Johann Carl. General-Postamts-Secretär u. Calculator.
124. *Lehmann*, Johann David. Ober-Packhofs-Inspector.
125. *Lemonius*, Johann Friedrich. Geh. Secretär und Rendant des Adress-Compt.
126. *Liebermann*, (von) Georg Friedrich. Hauptmann bey dem Reg. von Larisch.
127. *Lincke*, Christian. Kaufmann.
128. *Lischke*, Carl Friedrich. Kaufmann.
129. *Löhder*, Ernst Gottlob. Kaufmann.
130. *Lohmann*, Stephan. Seidenfärber.
131. *Delouis*, Jaques. Seidenfärber.
132. *Malzow* (von).
133. *Marmalle*, Johann Georg. Lehrer und Inspector am Joachimsthalschen Gymnas.
134. *Marx*, Joh. Fried. Aug. Willh. Französ. Sprachlehrer.
135. *Massow* (von) Valentin. Oberst-Lieut. und Hofmarschall.
136. *Mathis*, Heinrich Friedrich. Justizcommissarius.
137. *Matthieu*, Daniel. Apotheker.

138. *Mayer*, Etienne. Fabriken-Direktor und Assessor.
139. *Menschner*, Carl Heinrich Ludw. Geh. Canzley-Secret.
140. *Möller*, Ernst Friedrich Wilhelm. Kaufmann.
141. *Morgen*. Feldjäger bey dem reitenden Corps.
142. *Müller*, Carl Wilhelm. Geh. Kriegs Rath und Rendant der O. M. C.
143. *Müller*, Johann Heinr. Feldjäger bey dem reitenden Corps.
144. *Müller*, George. Kaufmann.
145. *Münch*, Carl Ernst. Feldjäger bey dem reitenden Corps.
146. *Müntzer*, Carl Wilh. Rendant bey dem Königl. Seiden-Mag.
147. *Neale (Graf von)* Ferdinand. Königl. Cammerherr.
148. *Nitze*, Friedrich. Kaufmann.
149. *Oehmigke*, August. Kaufmann.
150. *Ortlep*, Johann Christian. Jouveller.
151. *Pages*, Johann Wilhelm. Kaufmann.
152. *Pappin*, Paul. Kaufmann.
153. *Pasemann*, Johann Christoph. Kaufmann.
154. *Petzke*, Joachim Sigismund. Feld-Ober-Proviantmeister.
155. *Pfützenreuter*, Joachim Philipp. Kaufmann.
156. *Pohle*, Gottfried August. Chirurgus zu Charlottenburg.
157. *Raebel*, Leopold Carl. Apotheker.
158. *Rauche*, August Friedrich Wilhelm. Feldjäger bey dem reitenden Corps.
159. *Rettcher*, Georg Wilhelm. Rendant und Buchhalter des K. Hauptmünz-Compt.
160. *Richter*, Johann Christian. Der Gottesgel. Candidat.
161. *Riedel*, Heinrich Carl. Geh. Ober-Bau-Rath.
162. *Ringk*, Johann Samuel. Kupferstecher.
163. *Rhode*, Johann Gottlieb. Privatisirender Gelehrter und Buchhändler.
164. *Saltzenberg*, Justus. Kaufmann.
165. *Salzmann*, Franz Carl. Hofrath bey der K. Haupt-Nutzholz-Administ.
166. *Schack*, Friedrich August. Buchhalter ebendas.
167. *Schack (Graf von)* Eugen Magnus. Lieutenant bey der Garde du Corps.

168. *Schmidt*, Carl Ludw. Feldjäger bey dem reitenden Corps.
169. *Schmidt*, Georg Friedrich. Kaufmann.
170. *Schwerin (Graf von)* Friedr. Aug. Carl Leopold. Major bey dem Reg. Gensd'armes.
171. *Seidel*, Friedrich Ludwig. Organist und Musikus.
172. *Seidel*, Ernst Ludwig. Kaufmann.
173. *Seiler*, Joh. Georg Sigism. Feldjäger bey dem reit. Corps.
174. *Siebmänn*, Christian Ludw. Geh. Kriegs Rath bey dem Dep. der Auswärt. Angel.
175. *Sigismund*, Christ. Otto Friedr. Kriegs Rath bey dem G. Accise- und Zoll-Depart.
176. *Soyaux*, Carl Ludwig. Kriegs Rath und Mefs-Accise-Director ebendas.
177. *Streicher*, Joh. Ludw. Chirurgus des Pr. Heinrich K. H.
178. *Stöber*, Johann Christian. Kaufmann.
179. *Stempel*, Christian. Ober-Lotterie-Einnehmer.
180. *Süvern*, Wilhelm. Lehrer am Berlin. Gymnasium.
181. *Tauenzien, Graf (von)* Friedrich Bogislaus. Oberster und Gesandter in Petersburg.
182. *Tausch*, Franz. Musikus.
183. *Taverne*, Paul. Königl. Pensionär.
184. *Träger*, Christian Valentin. Apotheker.
185. *Treblin*, Carl. Polizey-Inspector und Kriegs Rath.
186. *Truchses von Wal. (Graf)* Friedrich Ludw. Cornet bey der Garde du Corps.
187. *Walter*, Friedrich August. Doctor und Professor der Anatomie.
188. *Weber*, Carl Gotthilf. Kaufmann.
189. *Weber*, Joh. Samuel Traugott. Cassirer.
190. *Wegener*, Friedr. Aug. Feldjäger bey dem reitend. Corps.
191. *Weiland*, Carl Friedrich. Raths-Mauermeister.
192. *Weinbeck*, Johann Wilhelm. Kaufmann.
193. *Wentzlau*, Johann Jacob. Kaufmann.
194. *Wieler*, Dietrich Adolph. Kaufmann.
195. *Wilke (von)* Ludwig Wilhelm Carl. Lieutenant bey dem Artillerie-Corps.

196. *Wilken*, Johann Carl Heinrich. Expedirender Secretär
der C. M. A. u. Z. D.
197. *Wiese*, Johann Carl.
198. *Wiesemeyer*, Christian Gottl. Posamentir-Lieferant.
199. *Wilm*, Heinrich Ludwig. Jouvelier.
200. *Witte*, Georg Carl. Stadtgerichts-Actuarius.
201. *Wolff*, Christian August. Kaufmann.
202. *Wisling*, Leop. Friedr. Ferdinand. Feldjäger.
203. *Weitzel*, Ludwig Wilhelm. Kriegs- und Stadtrath.
204. *Zehnder*, Johann Balthasar. Kaufmann.
205. *Zurhellen*, Jacob Wilhelm. Kriegs- und Domänen-Rath.

Ehren - Mitglieder.

1. *von Rüchel*, Ernst Wilhelm, General-Major, Commandant
von Potsdam und Commandeur des Regiments Garde.
Ritter des rothen Adlerordens.
 2. *Schumacher*, Balthasar Gerhardt, Doctor Juris und Vicarius
des Capituls in Lübeck.
 3. *Caradja*, Constantin, Dolmetscher bey der Türkischen Ge-
sandschaft.
 4. *Dietrich*, Carl Wilhelm, Commissionsrath zu Breslau.
 5. *Klein*, Ernst Friedrich, Geh. Justizrath und Director der
Universität zu Halle.
 6. *Stein*, Georg Wilhelm, Landgräfl. Hessischer Hofrath und
Doctor der Arzneykunde zu Cassel.
 7. *Darrest*, Georg Ludwig, Legationssecretär bey der Amba-
sade zu Constantinopel.
 8. *v. Schlicht*, Carl Amad. Wilh., Kriegs-Commissair zu Mag-
deburg.
-

Abwesende Mitglieder.

1. *Bez*, Christ. Ernst, Kaufmann.
2. *Blell*, Christoph August, Kaufmann.
3. *Döring*, Christ. Gottlieb, Kaufmann.
4. *Balk*, Hieronymus, Kaufmann.
5. *Düring*, Joh. Aug. Wilh., Kaufmann.
6. *Fricke*, Joh. Heinr. Carl, Apotheker.
7. *von Dannfeldt*, Carl Christ. Hermann, Capitain der Königl. Schwedischen Artillerie und Flügeladjutant des Königs.
8. *Bäke*, Adolph Friedr., Burgermeister in Plauen.
9. *Girard de Villars*, Carl Ludwig, Kammerherr S. K. H. des Prinzen Heinrich in Rheinsberg.
10. *Gärtner*, Joh. Carl, Kaufmann.
11. *George*, Samuel, Schiffs-Capitain bey der Schwedischen Marine.
12. *Gruner*, Joh. Carl, Musikus in Petersburg.
13. *Guillermin*, Franz, Seidenfabrikant in Köpenick.
14. *von Hagen*, Wilhelm, Regierungsrath in Petrikau in Südpreußen.
15. *Housselle*, Carl Ludwig, Doctor Medicinä.
16. *Fraissinet*, Samuel, Apotheker.
17. *Hiller*, Joh. Friedr., Registrator bey dem Accise- und Zoll-Departement in Südpreußen.
18. *Hoffmann*, Wilhelm, Regiments-Chirurgus.
19. *Hartwig*, Kaufmann in Triest.
20. *Hartog*, Cornel. Carl Albr., Musikus.
21. *Jordan*, Carl, Justizdirector in Potsdam.
22. *Kienitz*, Joach. Gotth. Heinr., Oekonom in Posen.
23. *Kraupmann*, Christoph, Musikus in Petersburg.
24. *Knauth*, Christian David, Chursächsischer Proviantverwalter.
25. *Krückmann*, Friedr., Oberkaufmann in Neusaltz.
26. *Lüer*, Carl Aug. Wilh., Apotheker in London.
27. *Kreysig*, Carl Friedr., Kaufmann.
28. *von Lasey*, Georg, Kaufmann in Hungarn.

29. *Ollberg*, Aug. Leop., Feldjäger bey dem reitenden Corps.
30. *Saltzmann*, Steph. Wilh., Bauconducteur.
31. *von Stackelberg*, Gust. Adolph, Freyherr in Liefeland.
32. *Schuler*, Carl Fried. Wilh., Doctor Medicinæ.
33. *Stropp*, Joh. Georg, Oberamtmann.
34. *von Stümer*, Ernst Friedr., Lieutenant im Regiment von Wolfrath Husaren in Schlesien.
35. *Stophel*, Georg Niklas, Banquier in Frankfurt am Mayn.
36. *Wilkins*, Friedr. Wilh., Calculator bey dem Westpreufs. Provinzial- Accise- und Zoll-Directions-Collegio zu Fordan.
37. *Weidlich*, Georg Aug. Engelh., Candidatus Juris.
38. *Schütz*, Carl Heinr. Ferd., Kaufmann.
39. *Willinsky*, George, Geh. Secr. bey dem Kriegs-Commissariat.
40. *von Thevenar*, Ernst Christ. Gottl., Regierungsreferendarius.
41. *Wieler*, Dietrich Adolph, Kaufmann in Dortmund.

Dienende Brüder.

1. *Dietrich*, Carl.
 2. *Engel*, Johann George.
 3. *Kasten*, Johann George.
 4. *Kuhr*, George Friedrich.
 5. *Pelloutier*, Paul.
 6. *Pieper*, Michael.
 7. *Preusler*, Ernst Gottlob.
 8. *Weisse*, Christian.
-

Todesfälle im abgewichenen Jahre.

Br. <i>Poirier.</i>	<i>Lutque.</i>
- <i>Audemar.</i>	<i>Hankel.</i>
- <i>Sessa.</i>	<i>Ulrich.</i>
- <i>Otto.</i>	<i>Pöhrmann.</i>
- <i>Matthieu.</i>	

Die Adresse der ist:
an den Meister vom Stuhl Br. Schlicht, Stadt-
Secretär in Berlin.

Kalender

für die

maurerischen Arbeiten sowohl der St. Johannis□

als auch

der hochwürdigen Alt-Schottischen Mutter⊠

Royale York zur Freundschaft

bis Johannis 1798.

Januar.

Dienst. den 23. *Instruct.*□ No. II. Mstr. v. St.*Dom.* — 25. No. III. Subst. Mstr. v. St.*Mont.* — 29. *nach Constit.* §. XV. Mstr. v. St.

Februar.

Dom. den 1. No. I. Mstr. v. St.*Dom.* — 8. No. I. Mstr. v. St.*Mont.* — 12. *Constitutionelle Conferenz.* Mstr. v. St.*Dom.* — 15. No. III. Subst. Mstr. v. St.*Mont.* — 19. *Instructions*□. No I. Subst. Mstr. v. St.*Dom.* — 22. N. II. Mstr. v. St.

März.

- Donn.* den 1. No. I. Mstr. v. St.
Mont. — 5. *Instructions* □. No. II. Mstr. v. St.
Donn. — 8. No. III. Substituierter Mstr. v. St.
Mont. — 12. *Instruct.* □ No. III. Mstr. v. St.
Donn. — 15. No. I. Subst. Mstr. v. St.
Mont. — 19. *Instruct.* □. No. I. Mstr. v. St.
Donn. — 22. No. III. Subst. Mstr. v. St.
Sonnab. — 24. *Constitut.* Dep. Gr. Mstr.
Mont. — 26. ☒ *Constit.* Deput. Gr. Mstr.

April.

- Mont.* den 2. *nach Constit.* §. XV.
Donn. — 5. No. I. Mstr. v. St.
Freyt. — 6. *Constit.* Deputirt. Gr. Mstr.
Donn. — 12. No. III. Mstr. v. St.
Mont. — 16. *Constitution. Conferenz* Mstr. v. St.
Donn. — 19. No. I. Subst. Mstr. v. St.
Mont. — 25. *Instruct.* □. No. I. Mstr. v. St.
Donn. — 26. No. III. Subst. Mstr. v. St.

 May.

- Dom.* den 3. No. I. Mstr. v. St.
Dom. — 10. *Constitution. Conferenz.* Mstr. v. St.
Mont. — 14. *Instruct.* □. No. III. Mstr. v. St.
Dom. — 17. No. I. Substit. Mstr. v. St.
Mont. — 21. *Instructions* □. No. II. Mstr. v. St.
Dom. — 24. No. III. Subst. Mstr. v. St.
Sonnab. — 26. *Constitut.* Dep. Gr. Mstr.
Dom. — 31. No. II. Subst. Mstr. v. St.
-

Junius.

- Sonnab.* den 2. *Constit. Dep.* Gr. Mstr.
Mont. — 4. *Constit. Dep.* Gr. Mstr.
Dom. — 7. No. I. Mstr. v. St.
Mont. — 11. *Constit.* ☒ Deput. Gr. Mst.
Dom. — 14. No. III. *Wahlloge.* Mstr. v. St.
Dom. — 21. No. I. Substit. Mstr.
Sonnt. — 24. große □ Ordensfest.
 Der 40. Stiftungstag der Loge und das
 30te Jahr ihrer Mitgliedschaft mit
 der großen Loge in London.

Die Arbeiten fangen jedesmal um halb 6 Uhr an, damit um 8 Uhr geschlossen werden könne. Am Johannisstage wird die große □ gewöhnlich um 10 Uhr des Morgens geöffnet, und nachher Tafel □ gehalten. Sollte aber hierunter etwas geändert werden, so sollen die Br. davon durch ein besonderes Cirkulär Nachricht erhalten

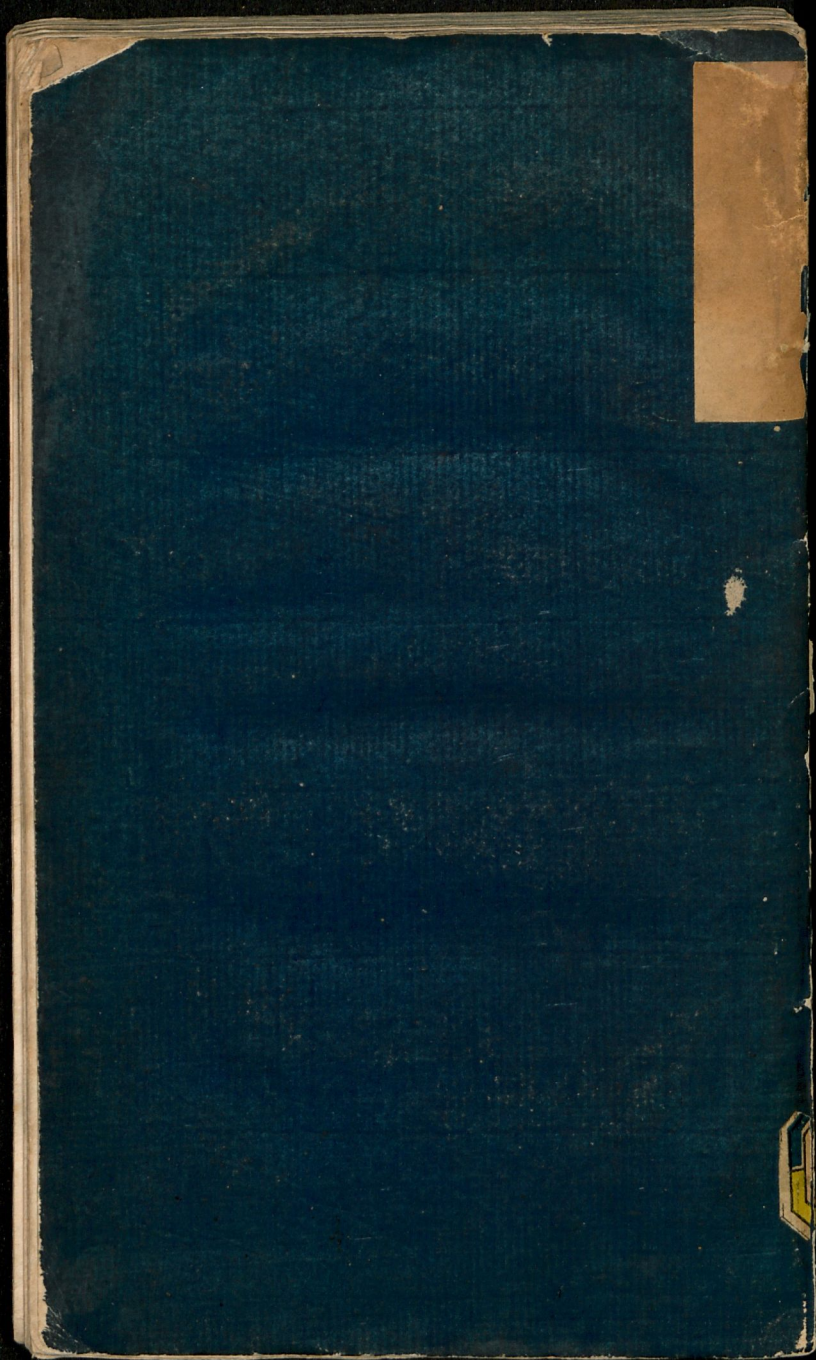
Die Oekonomie bittet die Br., welche sowohl an den Tafel-Logen, als an den feyerlichen Festen Theil nehmen wollen; sich frühzeitig zu melden; und diejenigen, welche sich nicht zu rechter Zeit aufgeschrieben haben, werden es nicht übel nehmen, wenn die Br. Oekonomie sie, zur Erhaltung guter Ordnung, nicht mehr annehmen.

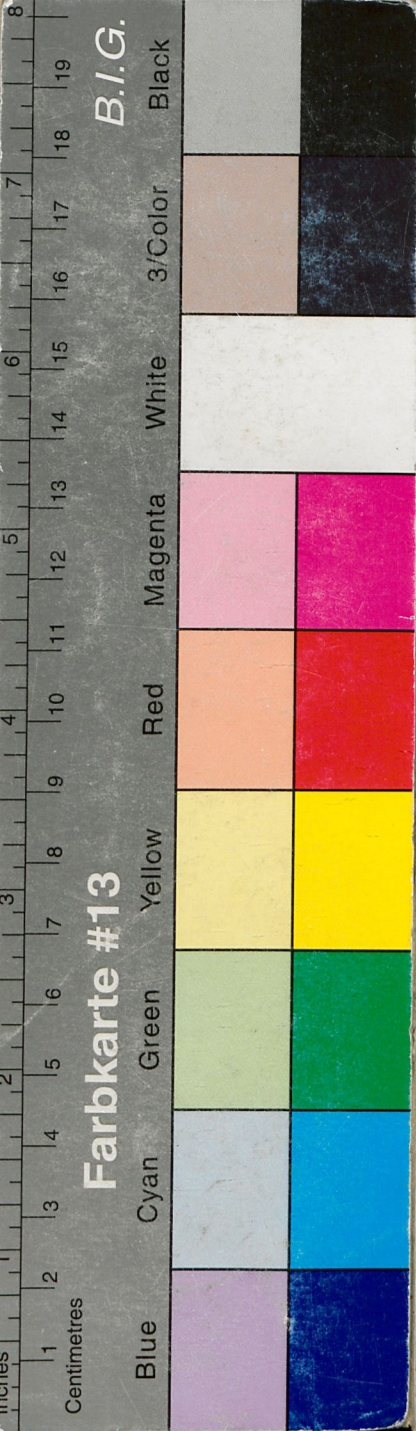
Was die gesellschaftlichen Mahle und andere Mahlzeiten außer den Tafel-Logen betrifft, so werden sich die Br. nach dem deshalb entworfenen Reglement richten, und dem Oekonomie davon bey Zeiten Nachricht geben.

Ka 6233.

\$ 80

NR





Die gute Sache
der
Freymaurerey
in ihrer Würde dargestellt.

Mit einem Anhang
der einen
Authentischen Auszug
aus
der Fundamental-Constitution der großen Mutter-Loge
Royale York zur Freundschaft
in Berlin
und ein
vollständiges Verzeichniß der Mitglieder derselben
enthält.

Als Manuskript gedruckt für Brüder.

Züllichau 1798.
bei Friedrich Frommann.

Garty
Fr